

Antrag

A1 Termin BDKJ-Hauptversammlung 2028

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 09.05.2025)

Antragstext

- 1 Die BDKJ-Hauptversammlung im Jahr 2028 findet von Donnerstag, 04. Mai 2028 bis
- 2 Sonntag, 07. Mai 2028 statt.
- 3 Tagungsort soll die Jugendbildungsstätte Haus Altenberg in Odenthal-Altenberg
- 4 sein.

Begründung

Der Termin liegt traditionell am ersten Wochenende im Mai

Antrag

A2 Änderung der BDKJ-Bundesordnung 01

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 09.05.2025)

Antragstext

Die BDKJ-Bundesordnung wird an folgender Stelle wie folgt geändert:

§22 Absatz 2

2. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind mindestens drei Personen, von denen bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sind.

§ 18 Absatz 2 Satz 2

Je nach diözesaner Regelung bedürfen die Diözesanordnung und deren Änderung zudem der Zustimmung oder Kenntnisnahme des Diözesanbischofs.

Begründung

Vor dem Hintergrund der Selbstorganisation und Subsidiarität sehen wir es als sinnvoll und konsequent an den BDKJ-Diözesanverbänden mehr Selbstbestimmung in der Ausgestaltung und Größe der jeweiligen Diözesanvorstände zu ermöglichen. Dadurch soll auch eine bessere Anpassung und diözesanen und regionale Rahmenbedingungen ermöglicht werden.

Grundsätzlich lassen sich in der katholische Jugendverbandsarbeit und dem BDKJ und seinen Mitgliedsverbänden sowohl Vorstandsgröße von zwei (KSJ Bundesleitung), drei (z.B. KJG Bundeleitung), vier (z.B. BDKJ Buko Präsidien), fünf (z.B. BDKJ-Bundesvorstand) oder mehr Personen finden. Auch in der Bundesordnung gibt es Gremien und Vorstände mit gerader als auch ungerader Anzahl an Mitgliedern. Dementsprechend erscheint es uns als unbegründet eine solche konkrete Vorgabe für die BDKJ-Diözesanverbände aufrecht zu erhalten, zumal diese für Regionalverbände bereits durch Änderungen in den letzten Jahren aufgehoben wurde.

Aus unserer Sicht ist die Änderung zudem im Einklang mit [4.50_Feminismus_im_BDKJ.pdf](#)

Nochmal hier, da die Änderung hier besser und nachvollziehbarer abgebildet wird:

"2. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind mindestens vier Personen, von denen bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sind."

Antrag

A4 Antrag zur Änderung der Bundesordnung und Geschäftsordnung: Vertretungsregelung für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 09.05.2025)

Antragstext

Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:

§ 13 Abs. 2 Nr. 1

„je ein Mitglied der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 S. 2“
ist stimmberechtigt auf der Bundeskonferenz der Jugendverbände.

Streichung des Absatzes

§ 14 Abs. 2 Nr. 1

„je ein Mitglied der Diözesanvorstände“ ist stimmberechtigt auf der
Bundeskonferenz der Diözesanverbände.

Und ersetzen durch:

„Je eine Vertreter*in der Diözesanverbände ist stimmberechtigt auf der
Bundeskonferenz der Diözesanverbände.“

Streichung

§8 Satz 3 und 4 der Geschäftsordnung

“Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der Hauptversammlung und der
Bundesfrauenkonferenz. Jedes Mitglied der Hauptversammlung und der
Bundesfrauenkonferenz, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstandes, kann
vertreten werden”.

Und ersetzen durch:

“Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der Bundeskonferenz der
Diözesanverbände, der Hauptversammlung und der Bundesfrauenkonferenz. Jedes
Mitglied der Bundeskonferenz der Diözesanverbände, der Hauptversammlung und der
Bundesfrauenkonferenz, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstandes, kann
vertreten werden”.

Begründung

In den letzten Jahren haben wir vermehrt festgestellt, dass vor allem ehrenamtliche Vorstände Probleme haben, Delegationen zu den Konferenzen auf Bundesebene zu entsenden. Dies gilt insbesondere für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände. Gründe hierfür sind u.a.

Nachwuchsprobleme in den Vorständen. Dadurch fehlen Kapazitäten, um die Vertretung auf Bundesebene wahrzunehmen. Wir sind der Meinung, dass diese Vertretungsaufgabe auch von Personen wahrgenommen werden kann, die nicht in den Vorständen sind. Um auch kleineren Diözesanverbänden eine Delegation und damit Beteiligung zu ermöglichen, möchten wir die Geschäftsordnung entsprechend ändern.

Wir schlagen die vorliegende Formulierung in Anlehnung an die Bundesfrauenkonferenz vor. Dort hat sich diese Formulierung als praktikabel erwiesen.

Darüber hinaus wollen wir den Jugendverbänden die Möglichkeit geben, eine gleiche Änderung zu beantragen, weshalb wir den § 13 unverändert in unseren Antrag übernommen haben. Mit einem Änderungsantrag kann dann auch diese Änderung beantragt werden. (Wenn es diesen Absatz nicht gäbe, könnte er nicht im Wege eines Änderungsantrages aufgenommen werden, da dies den wesentlichen Inhalt des Antrages verändern würde).

Antrag

A5 Einrichtung eines Sozialpolitischen Ausschusses (SoPA)

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 09.05.2025)

Antragstext

Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:

Die Hauptversammlung bildet gem. § 16 der Bundesordnung einen „Sozialpolitischen Ausschuss“ (SoPA).

Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:

- Beratung der Organe des BDKJ-Bundesverbands in sozialpolitischen Fragen,
- Lobbyarbeit für den BDKJ-Bundesverband im Themenfeld Sozialpolitik,
- Vernetzung von sozialpolitischen Akteur*innen innerhalb des BDKJ,
- Vernetzung mit Einrichtungen der Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit durch eine mit der Wahl verbundene Delegation in den „arbeit für alle e.V.“,
- Bündelung von Wissen und Wissenstransfer nach innen und außen.

Für die Einrichtung des Ausschusses gelten die Bestimmungen von § 23 der Geschäftsordnung, insbesondere im Blick auf die Anzahl der zu wählenden (7) Personen und auf die Dauer der Amtszeiten (2 Jahre). Bei Gründung eines Sozialpolitischen Ausschusses werden die aktuell in die Mitgliederversammlung des „arbeit für alle e.V.“ Delegierten entsprechend ihrer verbleibenden Amtszeiten Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses.

Begründung

Sozialpolitische Probleme wie z.B. Kinder- und Jugendarmut sind in unserer Gesellschaft seit Jahren manifest und schränken junge Menschen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten ein. Die Ursachen hierfür sind vielfältig und umfassen ein breites Feld an sozialpolitischen Fragestellungen, wie die Frage nach bezahlbarem Wohnraum, Finanzierung von Ausbildung und Studium, aber auch der Zugang zu Bildung und die Möglichkeit aller junger Menschen zur Teilhabe.

Als Jugendverband ist es daher für den BDKJ von zentraler Bedeutung sich mit den verschiedenen sozialpolitischen Fragestellungen auseinanderzusetzen und zu diesen Themen klar Stellung zu beziehen.

In den aktuellen Strukturen im BDKJ im sozialpolitischen Bereich ist dies nur eingeschränkt möglich, da die in den afa gewählten Mitglieder, die sich mit diesen Themen befassen, keine institutionalisierte Möglichkeit haben, die Themen und Anliegen im BDKJ zu platzieren. Daher beantragen wir die Einrichtung des

“Sozialpolitischen Ausschusses” durch die Hauptversammlung, um das sozialpolitische Profil des BDKJ strukturell verlässlich zu schärfen und die Themen im BDKJ zu verankern.

Antrag

A7 Unsere Zukunft braucht Investitionen – jetzt!

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 09.05.2025)

Antragstext

Es waren stets ‚die Jugend‘ und zukünftige Generationen, die zur Begründung der Aufrechterhaltung der Schuldenbremse herhalten mussten. Die Berücksichtigung von jungen Menschen bei dieser politischen Frage ist so richtig und wichtig, wie sie es auch bei allen anderen Fragen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Weichenstellungen sein muss. Doch die Betrachtung greift zu kurz, wenn sie ausschließlich die finanziellen Schulden fokussiert – und dabei die wachsenden Investitionslücken ausblendet, die junge und zukünftige Generationen mit den Folgen einer maroden Infrastruktur, eines überlasteten Bildungssystems, der Klimakrise und wachsender sozialer Ungerechtigkeit zurücklässt. Insbesondere ländliche und strukturschwache urbane Räume sind von Investitionsrückständen stark betroffen und müssen von einem zunehmenden Strukturabbau geschützt werden. Besonders betroffen sind dabei mehrfach marginalisierte Personen – etwa Frauen, intergeschlechtliche, nicht-binäre, trans* und agender Personen, insbesondere solche mit Migrationsgeschichte oder Behinderung –, deren vielfältige Diskriminierungserfahrungen die negativen Folgen unzureichender Investitionen noch verschärfen. Besonders problematisch ist die zunehmende Kluft zwischen jenen, die durch privates Kapital kompensieren können und jenen, die dieses Privileg nicht haben. So beobachten wir mit wachsender Sorge, dass sich der gesellschaftliche Reichtum immer stärker konzentriert: Während das wohlhabendste Prozent der Bevölkerung über mehr als ein Drittel des Gesamtvermögens verfügt

[Fußnote:

https://www.diw.de/de/diw_01.c.793802.de/publikationen/wochenberichte/2020_29_1/

-

[millionaerinnen_unter_dem_mikroskop_datenluecke_bei_sehr_ho_geschlossen](#)

-

[konzentration_hoeher_als_bisher_ausgewiesen.html#section7](#)], geraten immer mehr

Menschen durch steigende Lebenshaltungskosten in existenzielle Bedrängnis – oft ohne finanzielle Rücklagen oder eigenes Vermögen, um diese Belastungen abzufedern.

Viele – für junge Menschen zentrale – Lebensbereiche leiden seit Jahren unter massiven Investitionsrückständen. Spart der Staat bei Mitteln für außerschulische Bildung, Jugendbildungsstätten und Unterstützungsstrukturen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, entzieht er ihnen wichtige Erfahrungsräume und Entwicklungsräume. Zugleich sendet er das Signal, dass ihre Anliegen

politisch kaum Gewicht und Einfluss haben. Dies wirkt sich nicht nur negativ auf die konkreten Lebenswirklichkeiten von jungen Menschen aus, sondern schwächt auch ihr Vertrauen in Politik und ihre Akteur*innen, Politik, Demokratie und gesellschaftliche Teilhabe. Darum sind auch Investitionen in digitale Souveränität notwendig, die langfristig eine Unabhängigkeit von Tech-Monopolen und autokratischen Systemen garantieren, damit auch junge Menschen und zukünftige Generationen an freien digitalen Räumen teilhaben können.

Das ist ein gewichtiges Problem, denn „die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft bemisst sich nicht zuletzt daran, welche Perspektiven und Zukunftschancen sie ihrer Jugend gibt.“^[1] Daher setzen wir uns als katholische Jugendverbände dafür ein, dass alle heute und zukünftig lebenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Vielfalt faire, gerechte und verlässliche Lebenschancen erhalten. Dies bedingt die Notwendigkeit, alle wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Weichenstellungen und Entscheidungen daraufhin zu überprüfen, inwiefern sie dem guten Leben junger und zukünftiger Generationen dienen – ob sie Generationengerechtigkeit fördern oder gefährden. In diesen Prozess müssen junge Menschen aktiv einbezogen werden, denn sie sind die Expert*innen für ihre Lebenswelten.

Vor diesem Hintergrund und auf Grundlage der Katholischen Soziallehre setzt sich der BDKJ für eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft ein, die Menschenwürde, Freiheit, Solidarität, Gerechtigkeit und soziale und ökologische Nachhaltigkeit als zentrale Grundwerte umsetzt.

Dabei sind Investitionen in dieser Gesellschaft unabdingbar.^[2] Nur durch gezielte Investitionen in Strukturen, die jungen Menschen zugutekommen, können Zukunftschancen für alle Menschen langfristig gesichert werden. Investitionen, die sich langfristig auszahlen – etwa durch die Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut – führen in der Zukunft zu geringeren Folgekosten in Bereichen wie Gesundheit, Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe. Gleiches gilt für Investitionen zur Bekämpfung der Klimakrise [Fußnote: <https://www.nature.com/articles/s41586-024-07219-0>]. Solche Investitionen sind Ausdruck von Verantwortung gegenüber jungen und zukünftigen Generationen. Dabei ist zentral, dass Investitionen nicht nur sozial und ökonomisch tragfähig sind, sondern auch ökologisch verantwortungsvoll erfolgen. Investitionen müssen an den Zielen der Agenda 2030 ausgerichtet sein und die planetaren Belastungsgrenzen achten.

Daher fordern wir:

- Eine Reform der Schuldenbremse, die die nötigen Investitionen für eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft langfristig sicherstellt
- Nachhaltige und umfassende Investitionen in Bildung, außerschulische Angebote, öffentliche Infrastruktur, Bekämpfung der Klimakrise, digitale Souveränität, Kultur und soziale Teilhabe. Dafür braucht es eine Definition positiver Investitionskriterien.

- Eine Entscheidung für Investitionen für eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft unter aktiver Mitgestaltung junger Menschen
- Investitionen in eine sozial-ökologische Transformation, insbesondere in nachhaltige Energieversorgung, klimafreundliche Mobilität, ressourcenschonende Bauweise und zukunftsfähige Ernährungssysteme.

Das Kriterium der Kinder- und Jugendgerechtigkeit soll sicherstellen, dass sowohl heutige als auch zukünftige Kinder und Jugendliche wirklich profitieren – und zwar über eine reine Betrachtung von Einnahmen und Ausgaben hinaus.

Dabei ist für uns aus christlicher Perspektive klar: Die Finanzierung dieser Investitionen muss solidarisch erfolgen. Das bedeutet:

- Einsparungen bei Menschen am Existenzminimum sind ausgeschlossen. Im Gegenteil muss hier geprüft werden, ob die aktuelle Berechnung des Existenzminimums tatsächlich eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.
- Stattdessen sollen außerordentlich Vermögende mit ihren gewachsenen Möglichkeiten stärker in die solidarische Finanzierung unserer Gesellschaft einbezogen werden.

Unsere Zukunft braucht jetzt Investitionen. Wenn wir jetzt in eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft investieren, profitieren wir alle!

[1] Gemeinsames Wort der Kirchen, Nr. 204

[2] Dies legen die gewerkschaftsnahe Hans-Böckler-Stiftung und der Bundesverband der Deutschen Industrie übereinstimmend dar:

https://www.boeckler.de/pdf/pm_imk_2024_05_14.pdf ;

<https://bdi.eu/presse/#/artikel/news/bdi-papier-zu-zusaetzlichem-oeffentlichen-finanzierungsbedarf-rund-400-milliarden-euro-ueber-zehn-jahre>

Begründung

Unsere Demokratie wird durch die aktuelle Weltlage von außen stark bedroht: Durch den Wegfall der USA als verlässlichen Partner, durch die fortschreitende Klimakrise und Akteure, die Demokratien durch Desinformationen zu spalten versuchen. Von innen schaden ihr u. a. die jahrelang ausgebliebenen Investitionen in unsere Gesellschaft. Dies macht eine Reform, die Investitionen in eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft heute und morgen ermöglicht, dringend erforderlich.

Mit dem vorliegenden Antrag korrigieren wir auch unseren Beschluss 3.66 „Gerechte Generationenpolitik – zukunftsfähig und solidarisch“ von 2013. Dieser enthält viele Aspekte einer gerechten Generationenpolitik, die auch heute noch richtig, wichtig und gültig bleiben. Die darin geforderte uneingeschränkte Gültigkeit der Schuldenbremse lässt jedoch all jene Schulden aus dem Blick, die durch fehlende Investitionen zu Lasten gerade junger Menschen entstehen. Durch den vorliegenden Antrag wird dies korrigiert, um so unseren Einsatz für eine tatsächlich generationengerechte Politik genau dann zu bekräftigen, wenn wohlmöglich eine bundespolitische Entscheidung in dieser Frage kurz bevorsteht.

Antrag

A8 Finanzierung der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den Jugendverbänden und Strukturen des BDKJ

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 10.05.2025)

Antragstext

Die BDKJ-Hauptversammlung sowie die Jugend- und Diözesanverbände bekräftigen die Beschlüsse der BDKJ-Hauptversammlung 2020 und der BDKJ-Hauptversammlung 2022 zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt^[1]. Die Jugendverbände sowie der BDKJ sehen weiterhin ihre Pflicht, den Betroffenen mit ihrer Sichtweise Gehör zu verschaffen und sie zu unterstützen. Dazu gehören eine Anerkennungskultur, ein kritisches Hinterfragen der eigenen Strukturen und eine fundierte Analyse der Haltungen und Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, durch externe Personen. Die moralische Pflicht zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt besteht daher auch unter (finanziellen) Risiken für die Verbände. Der Schutz der eigenen Institution darf nicht höher wiegen als das Recht der Betroffenen und die Pflicht von Täterorganisationen auf Aufarbeitung. Aufarbeitung sexualisierter Gewalt kann nur unter Abgabe von Kontrolle möglichst unabhängig gelingen.

Die Jugendverbände und Strukturen des BDKJ bekennen eine systemische Schuld für die Taten sexualisierter Gewalt. Durch unseren Anteil an der Sendung der Kirche und als Teil der Kirche wirken die Jugendverbände und der BDKJ in katholischen Strukturen und Systemen, die sexualisierte Gewalt (systemisch) massiv begünstigt haben und begünstigen.

Die Jugend- und Diözesanverbände sowie die BDKJ-Bundesstelle verpflichten sich selbst zu einer Finanzierung der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt nach dem Modell in Anlage 1.

Der BDKJ Bundesvorstand wird beauftragt mit

- der Antragstellung zur Umwidmung der VDD-Projektmittel.
- der Ausschreibung, Auswahl und Beginn des Forschungsprojektes gemäß dem Beschluss „Durchführung eines Forschungsprojektes“ der Hauptversammlung 2022.
- dem Vertragsabschluss mit den Rechtsträgern der Verbände zur juristischen Absicherung der Aufarbeitung.
- der Veröffentlichung einer Pressemitteilung zum Start des Forschungsprojektes.

^[1] Beschluss „Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter

- 32 Gewalt“, BDKJ-Hauptversammlung Juli 2020
- 33 Beschluss „Aufarbeitung im BDKJ - Faktoren erkennen, verändern, verhindern“,
34 BDKJ-Hauptversammlung Mai 2022
- 35 Beschluss „Durchführung eines Forschungsprojektes“, BDKJ-Hauptversammlung Mai
36 2022
- 37 Beschluss „Einrichtung Aufarbeitungskommission“, BDKJ-Hauptversammlung Mai 2022

Begründung

Hinweis: Um die Mittelverteilung vertraulich zu halten, wird die Anlage nicht veröffentlicht, sondern den Verbänden direkt zugeschickt.

siehe Anlage "Begleitschreiben"

Antrag

A9 Bundesweite 72-Stunden-Aktion 2027

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 09.05.2025)

Antragstext

1 Termin

2 Die Aktion findet zwischen Mai und Juli 2027 bundesweit statt. Den genauen
3 Termin legt der Hauptausschuss in der nächsten Sitzung fest. Dazu wird im
4 Vorfeld des Hauptausschusses eine Terminumfrage an alle Verbände versandt.

5 Idee der Aktion

6 In Projekten zeigen junge Menschen eigenverantwortlich und selbstorganisiert in
7 72 Stunden Einsatz für das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland. Die
8 Grundgedanken der Solidarität, Gerechtigkeit und Menschenwürde stehen dabei im
9 Mittelpunkt. Die Gruppen setzen ein Projekt für eine solidarische, gerechte und
10 menschenwürdige Gesellschaft um.

11 Die Projekte sind lebensweltorientiert, greifen aktuelle politische und
12 gesellschaftliche Themen auf, geben dem Glauben „Hand und Fuß“ und beinhalten
13 Raum zur individuellen Umsetzungsgestaltung der Gruppen, sie sollen insbesondere
14 dem gesellschaftlichen Miteinander dienen. Der Slogan des BDKJ „katholisch –
15 politisch – aktiv“ wird mit dem gesellschaftlichen Einsatz der Aktion konkret.
16 Kooperationen mit kirchenamtlichen Strukturen und anderen Partnern der
17 Gesellschaft werden von der Diözesanebene aus geklärt.

18 Organisationskultur und Aufgabendefinition zur Umsetzung und Zielerreichung

19 Die Marke „72 Stunden“ ist positiv besetzt und etabliert und wird daher
20 fortgeführt. Die gut funktionierenden Konzepte der letzten Aktion werden
21 fortgeführt. Das bestehende Corporate Design wird weiter genutzt. Grafiken und
22 Materialvorlagen (Plakate, Flyer, ...) werden dabei ggf. leicht angepasst und je
23 nach urheberrechtlichen Möglichkeiten für Individualisierungen zur Verfügung
24 gestellt.

25 Die Aktion wird durch Steuerungskreise auf diözesaner Ebene und eine
26 Bundesvernetzungsgruppe organisiert. Die Diözesanverbände können nach Bedarf
27 Koordinierungskreise gründen und landesweite Vernetzungen bilden. Die
28 Bundesvernetzungsgruppe besteht aus vier Teilnehmer*innen aus den
29 Diözesanverbänden der vier Regionen (NRW, Süd-West, Nord-Ost, Bayern), vier
30 Teilnehmer*innen aus den Jugendverbänden, den zuständigen
31 Bundesvorstandsmitgliedern, dem*der Projektreferent*in (beratend) und dem*der

Öffentlichkeitsreferent*in (beratend). Weitere Gremien, Referate und Akteur*innen können bei Bedarf beratend hinzugezogen werden.

Projektvarianten

Im Rahmen der 72-Stunden-Aktion können sich Diözesanverbände bzw. Ko-Kreise entschieden, folgende zwei Aktionsformen für die Aktionsgruppen anzubieten:

Do it - Die Do-it-yourself-Variante:

Die Aktionsgruppe hat von der Idee über die Planung bis zur Durchführung ihrer Aktion alles selbst in der Hand. Der Diözesanverband oder Koordinierungskreis prüft lediglich, ob das Projekt den Kriterien zur Aktion entspricht und gibt den Aktionsgruppen bei Bedarf Hilfestellung und Beratung. Die Jugendverbände haben die Möglichkeit, ihren Gliederungen ein bestimmtes politisches, soziales, ökologisches und verbandsspezifisches Thema vorzuschlagen.

Get it - Die Überraschungsvariante:

Die Aktionsgruppe bekommt eine Aufgabe gestellt, die sie vorher nicht kennt. Der Diözesanverband oder Koordinierungskreis hat das Projekt zuvor entwickelt und die nötigen, vorbereitenden Kontakte hergestellt. Erst mit dem Startschuss zur Aktion bekommt die Gruppe ihr Projekt mitgeteilt.

Aufgaben und Ziele der Bundesvernetzungsgruppe

Aufgabe der Bundesvernetzungsgruppe ist es, die Gesamtktion zu planen, bundesweit zu koordinieren und zu steuern sowie die Arbeit der verschiedenen Ebenen zu unterstützen und zu vernetzen. Sie trifft als Gremium Entscheidungen für die Aktion auf Bundesebene. Der Bundesvorstand ist Teil der Bundesvernetzungsgruppe und bindet sich an die Entscheidung der Bundesvernetzungsgruppe.

Die Bundesvernetzungsgruppe

- sichtet bestehende Materialien und Konzepte aus letzten Aktionen und prüft, wie diese sinnvoll wiederverwendet werden können.
- entwickelt einen Zeitplan und legt verbindliche Meilensteine für alle Ebenen für die Durchführung der Aktion vor. Die konkrete zeitliche Umsetzung dieser Meilensteine obliegt den Koordinierungskreisen bzw. den diözesanen Steuerungsgruppen vor Ort.
- koordiniert die interne Kommunikation. Sie bietet formlose (digitale) Vernetzungs- und Austauschtreffen für die Jugend- und Diözesanverbände an.
- sorgt für eine Überarbeitung und Bereitstellung einer zentralen Webseite.
- koordiniert die Erstellung von Materialien mit Regionalisierungsmöglichkeiten, wie Merchandising, Werbematerialien, Plakat- und Flyer-Vorlagen, das Aktionskit, etc.. Materialien im Design der vergangenen Aktion sollen wieder benutzt werden. Die Erstellung der Materialien soll vorrangig durch die Jugend- und Diözesanverbänden

erfolgen.

- konzipiert eine niedrigschwellige Online-Plattform mit der Möglichkeit, eigene Ideen, Materialien, Grafiken und Vorlagen hochzuladen sowie sich bezüglich dezentraler Beschaffung von Merchandising zu vernetzen.
- legt bundesweite Medienpartner*innenschaften fest und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit.
 - identifiziert mögliche bundesweite außerverbandliche Kooperationspartner*innen und motiviert diese, die Aktion in ihren Gliederungen zu bewerben.
 - bewirbt die Aktion bei interreligiösen, interkulturellen und internationalen Partner*innen und unterstützt Gruppen dieser Partner*innen u.a. durch Vorlagen und Materialien
 - entwickelt Vorlagen für zielgruppengerechte und barrierearme Ansprache von (außerverbandlichen) Gruppen. Darunter fallen u.a. Einrichtungen der Jugendsozialarbeit wie Offene Türen und Angeboten der Jugendberufshilfe
- bietet ein Auf- und Abtaktprogramm an, um die Aktion bundesweit öffentlichkeitswirksam zu eröffnen und zu schließen. Dabei können dezentrale Auf- und Abtakte der Diözesanverbände eingebunden werden.
- erarbeitet Methoden und Ansätze, die im Sinne der Nachhaltigkeit der Aktion für eine mögliche Verstetigung von Kooperationen oder zum Verbandsaufbau vor Ort führen.
- wird in die finanzielle Planung der Aktion beratend eingebunden. Die Entscheidung über Finanzmittel zur 72- Stunden-Aktion und deren Verwendung obliegt dem BDKJ Bundesstelle e.V.
- informiert den Hauptausschuss, die Hauptversammlung und die Bundeskonferenzen über den aktuellen Stand der Aktion.
- ist verantwortlich für Evaluation und Dokumentation. Das bestehende Evaluationskonzept soll weiterentwickelt werden.

Bei der Umsetzung der Ziele soll die Bundesvernetzungsgruppe stets abwägen, was zur Unterstützung der Jugend- und Diözesanverbände und zur Vereinheitlichung der bundesweiten Aktion festgelegt werden muss und welche Entscheidungen und Gestaltungen in der Umsetzung in den diözesanen Steuerungsgruppen getroffen werden können und dies möglichst transparent kommunizieren. Dabei müssen die sehr unterschiedlichen Situationen der Jugend- und Diözesanverbände berücksichtigt werden. Leitend ist das Subsidiaritätsprinzip.

Aufgaben des BDKJ-Bundesvorstandes

Der BDKJ-Bundesvorstand

- nutzt die Aktion kirchen- und jugendpolitisch und stellt den Jugend- und Diözesanverbänden eine Lobbystrategie für ein bundesweit koordiniertes

Auftreten zur Verfügung.

- sorgt für die Findung einer bundesweiten Schirmpat*innenschaft.
- koordiniert das Krisenmanagement.
- unterstützt bei der Versicherung der Aktionsgruppen und stellt eine Übersicht bereit, welche Jugendverbände bereits durch deren Versicherungen abgedeckt sind.
- koordiniert die Einbindung der BDKJ-Bundesstelle in die Aktion.
- koordiniert die Besetzung der Projektreferent*innen-Stelle.
- koordiniert die Finanzierung der Aktion gemeinsam mit dem BDKJ-Bundesstelle e.V.
- beantragt Sondermittel für die generelle Durchführung der Aktion
- beantragt Sondermittel für Kooperationen mit interkulturellen, interreligiösen und internationalen Partner*innen.
- beantragt Sondermittel zur Unterstützung der Diözesanverbände im Nord-Osten für personelle Ressourcen.
- unterstützt strukturell und/oder finanziell schwache Diözesanverbände bei der gemeinsamen Einwerbung von zusätzlichen Finanzmitteln, um u.a. personelle Ressourcen zu schaffen.

Aufgaben der Jugendverbände

Die Jugendverbände

- motivieren und unterstützen ihre Mitglieder auf allen Ebenen zur Teilnahme an der Aktion und zur Beteiligung an den Vorbereitungen und in den vorbereitenden Gremien.
- bewerben die Aktion, bringen ihr Profil zum Ausdruck und schaffen Rahmenbedingungen, die interessierten Gruppen eine Mitarbeit in der verbandlichen Jugendarbeit erleichtern.
- prüfen, welche Materialien und verbandsnahe Aktionsideen für die Aktion bei ihnen erstellt werden können und teilen ihre Materialien.
- gestalten die Aktion inhaltlich mit Fokus auf die je eigenen, spezifischen Themen mit und nutzen sie für die eigene Arbeit.
- arbeiten in der Bundesvernetzungsgruppe mit und rufen ihre Untergliederungen zur Mitarbeit in den lokalen Vernetzungs- bzw. Steuerungsgruppen auf.
- nutzen die Aktion kirchen- und jugendpolitisch im Rahmen der durch den Bundesvorstand zur Verfügung gestellten Lobbystrategie.
- benennen eine für die Aktion zuständige Ansprechperson gegenüber der Bundesvernetzungsgruppe

Aufgaben der BDKJ-Diözesanverbände

Die BDKJ-Diözesanverbände

- motivieren ihre Jugendverbände sowie ggf. vorhandene mittlere Ebenen zur Teilnahme an der Aktion und zur Beteiligung an den Vorbereitungen und in den vorbereitenden Gremien.
- motivieren junge Menschen in der Diözese (neben den verbandlichen Gruppen auch Pfarrjugendgruppen und nicht-katholische Gruppen) zur Teilnahme an der Aktion und Partner*innen zur Beteiligung an den Vorbereitungen und in den vorbereitenden Gremien
- gründen nach Bedarf diözesane Steuerungskreise und Koordinierungskreise (Ko-Kreise) und rufen ihre Untergliederungen zur Mitarbeit in den lokalen Vernetzungs- bzw. Steuerungsgruppen auf.
- unterstützen nach Bedarf die mittleren Ebenen bei der Planung der Aktion.
- sind verantwortlich für die zeitnahe Weitergabe der Informationen aus dem Bundesverband an die diözesanen Jugendverbände, Kooperationspartner*innen im Bistum und ggf. Ko-Kreise.
- sorgen für die Versicherungen für Aktionsgruppen und ggf. Ko-Kreise in Abstimmung mit dem BDKJ-Bundesvorstand.
- prüfen, welche Materialien für die Aktion bei ihnen erstellt werden können und teilen ihre Materialien.
- sorgen nach Bedarf für die Findung einer diözesanen Schirmpat*innenschaft.
- organisieren die Aktion in den jeweiligen Strukturen mit den jeweils diözesantypischen Inhalten und Arbeitsweisen bzw. -formen. Hierzu erfolgt ggf. eine enge Abstimmung mit den kirchenamtlichen Strukturen.
- koordinieren Kontakte zu regionalen Medienpartner*innen.
- nutzen die Aktion kirchen- und jugendpolitisch im Rahmen der durch den Bundesvorstand zur Verfügung gestellten Lobbystrategie.
- beantragen Sondermittel und bemühen sich um diözesane Sponsor*innen für die generelle Durchführung der Aktion
- benennen eine für die Aktion zuständige Ansprechperson gegenüber der Bundesvernetzungsgruppe

Die Diözesanebene trägt außerdem die Verantwortung für die folgenden Aufgaben. Es obliegt den Diözesanverbänden, Ko-Kreise zu initiieren, die diese Aufgaben übernehmen.

- Koordinierung von und Weitergabe von Informationen an Aktionsgruppen
- Unterstützung bei der Aktionsplanung und Durchführung
- Falls es im Diözesanverband die Get-It-Projektvariante gibt: Suche nach

Aktionspartner*innen für Gruppen, die die Get-It-Variante ausgewählt haben und Koordinierung der Umsetzung

- Information und Betreuung regionaler (Medien-)Partner*innen
- Kirchen- und jugendpolitische Nutzung der Aktion im Rahmen der durch den Bundesvorstand zur Verfügung gestellten Lobbystrategie
- Akquise regionale Sponsor*innen für die Durchführung der Aktion und Unterstützung der Aktionsgruppen

Nachhaltigkeit der Aktion

- Die Evaluation nutzt Kriterien und Indikatoren zur Messbarkeit von Bereichen (wie z.B. ehrenamtliches Engagement, nachhaltige Beziehungen und Partner*innenschaften). Darüber hinaus soll die Evaluation Empfehlungen für eine Ausgestaltung kommender Aktionen geben (z.B. Gestaltung des Aktionskits, Design, ...). Die Evaluation soll einen diözesan- und jugendverbandspezifischen Teil enthalten. Die Ergebnisse der Evaluation werden klar in die Verbände kommuniziert.
- Die Projekte der Aktion können Auftakt für den Kontaktaufbau und stetige Kooperationen sein, sowie für Neugründungen verbandlicher Ortsgruppen genutzt werden.
- Die Aktion macht sichtbar, welchen Beitrag Jugendverbände zum bürgerschaftlichen und kirchlichen Engagement und zum Gelingen des gesellschaftlichen Miteinanders leisten. Die Aktion ist eingebunden in die alltägliche Arbeit der Jugendverbände.

Zeitplan der Aktion

- Mai 2025 Einsetzung der Bundesvernetzungsgruppe
- Sommer 2025 Besetzung des Projektreferats
- Frühjahr 2026 Schaffung diözesaner Strukturen für die Aktion
- zwischen Mai und Juli 2027 Durchführung der Aktion
- Sommer 2027 Evaluation
- Herbst 2027 Dokumentation

Ziele der Aktion für den BDKJ und seine Jugendverbände

Leitziel:

Die 72-Stunden-Aktion motiviert junge Menschen zum gesellschaftlichen Engagement und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft vor dem Hintergrund des BDKJ und der Jugendverbände.

Mittlerziele:

1. Die 72-Stunden-Aktion ist eine Bereicherung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

2. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene setzen und erleben ein sichtbares Zeichen des Glaubens.
3. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene setzen ein Zeichen für eine vielfältige und pluralistische Gesellschaft, Demokratie und gegen Hass, Hetze und Menschenfeindlichkeit.
4. Die Öffentlichkeit nimmt wahr, dass katholische Jugendverbände sozial, politisch und gesellschaftlich engagiert, christlich motiviert, bundesweit leistungsfähig und nachhaltig zukunftsfähig sind. Ihre Profile sind in der Öffentlichkeit bekannt.
5. Die christlichen Ansprüche für die Bewahrung der Schöpfung sowie die Kriterien des Fairen Handels und des Kritischen Konsums sind in der Aktion erfüllt.
6. Spaß und Sinn sind verbunden. Katholische Jugend(verbands)arbeit verbindet in ihren Aktivitäten Sinnhaftigkeit und Erlebnischarakter.
7. Die Aktion erreicht und gewinnt Zielgruppen über die eigenen Jugendverbandsstrukturen hinaus.

Im Sinne einer Antidiskriminierungsarbeit ist zu ermöglichen, dass jede*r unabhängig von Religionszugehörigkeit, Hautfarbe, Abstammung, Geschlecht, sexueller Identität und Orientierung oder Behinderung, teilhaben kann.

Finanzierung

Die Finanzierung der 72-Stunden-Aktion soll durch öffentliche und kirchliche Zuschüsse, Drittmittel von Kooperationspartner*innen und Sponsor*innen sowie Eigenmittel des BDKJ-Bundesstelle e.V. erfolgen.

Die Jugendverbände beteiligen sich mit insgesamt zusammen maximal 25.000 Euro. Die Diözesanverbände beteiligen sich ebenfalls insgesamt mit maximal zusammen 25.000 Euro an der Finanzierung. Das Verfahren zur Aufteilung legen die jeweiligen Bundeskonferenzen fest. Sie sollen sich dabei an dem Verfahren der vergangenen Aktion orientieren. Die Mittel der Jugend- und Diözesanverbände dienen als Ausfallfinanzierung, deren Nutzung vermieden werden soll.

Begründung

Aus der Evaluation der 72-Stunden-Aktion der Teilnehmenden und der Reflexion der Bundeskonferenzen im November 2024 geht der grundsätzliche Wunsch einer weiteren 72-Stunden-Aktion hervor.

Auf Grundlage der Reflexion auf den Bundeskonferenzen haben wir in einer Kleingruppe, die sich größtenteils aus Mitgliedern der "alten" Bundesvernetzungsgruppe 2024 zusammengesetzt hat, deshalb diesen Antrag formuliert. Hierzu haben wir den Beschluss zur Aktion 2019 überarbeitet und die Ergebnisse der Reflexion sowie die Wünsche der Bundeskonferenzen (insbesondere das favorisierte Jahr 2027) einfließen lassen. Zudem erfolgte eine Beratung und weitere Qualifizierung im Hauptausschuss, welcher das Anliegen als Mitantragssteller ebenfalls unterstützt.

Antrag

A10 Regelmäßigkeit der 72-Stunden-Aktion

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 09.05.2025)

Antragstext

1 Es wird eine regelmäßige Durchführung der 72-Stunden-Aktion des BDKJ-
2 Bundesverbandes und seiner Jugendverbände angestrebt. Dabei gelten folgende
3 Grundlagen:

4 1. Regelmäßigkeit der 72-Stunden-Aktion

5 Die bundesweite Durchführung der 72-Stunden-Aktion wird zukünftig grundsätzlich
6 in einem Vier-Jahres-Zyklus geplant, beginnend mit der kommenden 72-Stunden-
7 Aktion 2027. Der Bundesvorstand bringt mindestens drei Jahre vor der geplanten
8 Durchführung einen entsprechenden Antrag in die Hauptversammlung ein, um den
9 Termin bestätigen zu lassen.

10 2. Einsetzung einer Bundesvernetzungsgruppe

11 Im Rahmen der Wahlen auf der BDKJ-Hauptversammlung, die zwei Jahre vor der
12 nächsten 72-Stunden-Aktion stattfindet, wird eine Bundesvernetzungsgruppe für
13 die Aktion gewählt. Aufgabe der Bundesvernetzungsgruppe ist es, die Gesamtktion
14 zu planen, bundesweit zu koordinieren und zu steuern sowie die Arbeit der
15 verschiedenen Ebenen zu unterstützen und zu vernetzen.

16 3. Vorlage eines Konzepts durch den BDKJ-Bundesvorstand

17 Der BDKJ-Bundesvorstand wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der
18 Bundesvernetzungsgruppe ein Konzept zu entwickeln, wie die Aktion alle vier
19 Jahre durchgeführt werden kann und welche Abläufe hierzu notwendig sind
20 (Finanzkonzept, Änderungen gegenüber der letzten Aktion, ...). Hierfür soll der
21 Beschluss zur 72-Stunden-Aktion 2027 als Grundlage verwendet werden. Das Konzept
22 soll auch berücksichtigen, wie die Übergänge und Übergaben zwischen zwei
23 nachfolgenden Bundesvernetzungsgruppen gestaltet bzw. für die Konzeption der
24 nächsten Aktion genutzt werden sollen. Das Konzept soll nach jeder 72-Stunden
25 Aktion evaluiert werden. Das Konzept soll der BDKJ-Hauptversammlung vorgelegt
26 werden.

27 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich intensiv um eine Finanzierung der
28 Durchführung der 72-Stunden-Aktion auf Bundesebene zu bemühen. Die Durchführung
29 der Aktion und die Umsetzung dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt einer
30 vorhandenen Drittmittelfinanzierung.

Begründung

Engagements des BDKJs und seiner Jugendverbände in ganz Deutschland etabliert. Die regelmäßige Durchführung im Vier-Jahreszyklus gewährleistet eine nachhaltige Verankerung in der Verbandsarbeit und gibt den Diözesan- und Landesverbänden sowie allen Beteiligten langfristige Planungssicherheit. So können DVs und JVs langfristig Überschneidungen eigener Veranstaltungen und Aktionen mit der 72-Stunden-Aktion bestmöglich vermeiden.

Die frühzeitige Einsetzung einer Bundesvernetzungsgruppe sowie die Vorlage eines Konzepts durch den BDKJ-Bundesvorstand fördern eine transparente Planung der Aktion. Gleichzeitig bleibt die Flexibilität erhalten, organisatorische Änderungen an neue Herausforderungen und Bedingungen anzupassen.

Durch die Unbefristetheit des Beschlusses und die klare Regelung zur Aufhebung wird Kontinuität geschaffen, ohne die demokratische Entscheidungsfreiheit einzuschränken.

Antrag

A11 Wir sind unverzichtbar! – Langfristige Perspektiven für Strukturen und Orte der kirchlichen Jugendarbeit sichern

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 10.05.2025)

Antragstext

1 Kirchliche Jugendarbeit ist weit mehr als ein Angebot zur Freizeitgestaltung
2 [Fußnote: wie in den neuen Jugendpastoralen Leitlinien und im BDKJ
3 Grundsatzprogramm festgeschrieben]. In allen jugendpastoralen Handlungsfeldern,
4 insbesondere in den Jugendverbänden, können junge Menschen Gemeinschaft erleben,
5 Glauben entdecken und sich aktiv gesellschaftlich einbringen. Dabei werden
6 Persönlichkeitsentwicklung, politische Bildung und Glaubensvermittlung
7 miteinander verknüpft. Wesentlich für diese Arbeit sind konkrete Orte, die
8 jungen Menschen offenstehen – Jugendbildungsstätten ebenso wie Jugendräume vor
9 Ort. Solche Räume bieten Freiräume zur Selbstgestaltung, Begegnung und
10 Verantwortungsübernahme.

11 Die Finanzierung dieser wichtigen kirchlichen Jugendarbeit ist auch durch hohe
12 Preissteigerungen z.B. den Bereichen Energie-, Lebensmittel- und Personalkosten
13 sowie neue Kosten beispielsweise im Bereich digitale Infrastruktur in den
14 vergangenen Jahren immer schwieriger geworden. Gleichzeitig sind Projekt(-
15 förderungen) für Jugendverbände und Einrichtungen durch Bund, Länder und
16 Kommunen zunehmend bedroht. Auch die immer noch ausstehende Dynamisierung des
17 KJP auf Bundesebene sowie drohende Kürzungen bei Fördermitteln auf Landesebene
18 gefährden die Jugendarbeit. Auch die Finanzierung von Maßnahmen im Bereich der
19 Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe werden weniger planbar.

20 Umso wichtiger ist für die kirchliche Jugendarbeit daher die sichere und
21 verlässliche Unterstützung durch kirchenamtliche Strukturen. Denn kirchliche
22 Jugendarbeit prägt die Identität junger Menschen, stärkt ihr ehrenamtliches
23 Engagement und ermöglicht eine lebendige und positive Verbindung zur Kirche.

24 Aktuell sind in mehreren Bistümern massive finanzielle Kürzungen geplant oder
25 bereits erfolgt, die die Strukturen der kirchlichen Jugendarbeit nachhaltig
26 gefährden. Besonders betroffen sind Jugendbildungsstätten, die eine zentrale
27 Rolle in der Qualifizierung ehrenamtlich engagierter junger Menschen sowie in
28 der Glaubensbildung spielen. In vielen Bistümern ist der Erhalt und Betrieb von
29 Jugendräumen vor Ort von dieser Entwicklung massiv betroffen. In vielen
30 Pfarreien droht der Wegfall solcher Räume, die zentrale Orte für die kirchliche
31 Jugendarbeit sind. Auch die personelle Ausstattung kirchlicher Jugendverbände
32 ist in einigen Regionen stark unter Druck geraten – insbesondere die Stellen
33 geistlicher Leitungen werden zunehmend abgebaut. Dabei ist die persönliche

Begleitung ein wesentlicher Bestandteil der Glaubensvermittlung und der kirchlichen Identifikation und darf nicht vernachlässigt werden.

Finanzielle Einsparungen erscheinen für einige Bistümer durch sinkende Kirchensteuerzahlen in den kommenden Jahren zwar in der Zukunft unausweichlich zu sein, drastische Einschnitte im Jugendbereich sind allerdings fatal, nicht nur für die betroffenen Einrichtungen und Verbände sowie die jungen aktiven Menschen, die sich in ihnen engagieren, sondern auch für die Zukunft der Kirche insgesamt. Ohne Freiräume und eigene Orte für die kirchliche Jugendarbeit, wie z.B. kirchliche Jugendbildungsstätten, Jugendbüros, -stellen, -räume und -kirchen oder auch die qualifizierte hauptberufliche Begleitung von Jugendverbänden kann auch die ehrenamtliche Jugendarbeit langfristig nicht bestehen.

Besonders kritisch ist dabei, dass Interessen und Perspektiven junger Menschen in vielen kirchlichen Restrukturierungsprozessen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wo junge Menschen sich aber nicht ernsthaft an Entscheidungsprozessen beteiligen können, da werden sie als Teil der Kirche nicht ernstgenommen.

Ehrenamtliches Engagement braucht hauptberufliche und hauptamtliche Unterstützung, um nachhaltig zu wirken. Wenn junge Menschen keine Orte mehr finden, an denen sie sich authentisch mit ihrem Glauben auseinandersetzen und Gemeinschaft erleben können, droht eine dauerhafte Entfremdung. Die Kirche verliert Glaubwürdigkeit und verfehlt ihre grundlegende gesellschaftliche Verantwortung, sich für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einzusetzen. Ausgerechnet an ihnen zu sparen, heißt, die Gegenwart und Zukunft der Kirche selbst aufs Spiel zu setzen.

Wir fordern deshalb:

- Nachhaltige Finanzierungsmodelle für die Sicherung bewährter und qualitativ hochwertiger Strukturen und Orte der kirchlichen Jugendarbeit, um Planungssicherheit für Haupt- und Ehrenamt für die kommenden Jahre zu gewährleisten.
- Partizipative Entscheidungsprozesse durch den Einbezug der betroffenen Einrichtungen und Verbände, um notwendige Entscheidungen im Falle unumgänglicher Einsparungsprozesse gemeinsam fällen und somit mittragen zu können.
- Entwicklung langfristiger Konzepte zur strategischen Verankerung der kirchlichen Jugendarbeit, die gemeinsam mit den Jugendverbänden erarbeitet werden, ihre Bedürfnisse stärker in pastorale Planungen einbeziehen, jugendgerechte Beteiligungsformate fördern und eine klare Perspektive für die Rolle der Jugendverbände in der Kirche in Gegenwart und Zukunft bieten.
- Eine langfristige Sicherstellung der finanziellen Unterstützung für

76 kirchliche Jugendverbandsarbeit auf Bundesebene durch den Verband der
77 Diözesen Deutschlands. Dabei ist die Eigenständigkeit der Jugendverbände
78 zu respektieren. Fördermittel dürfen nicht anhand von Förderrichtlinien
79 als Druckmittel missbraucht werden, um zu Konformität zu zwingen.

- 80 • Ein abgestimmtes Engagement von Verantwortungsträger*innen in der Kirche
81 mit der Kommunal- und Landespolitik, um Orte für die Jugendarbeit
82 langfristig zu finanzieren und Projektförderungen durch Drittmittel zu
83 ermöglichen.
- 84 • die Entwicklung von Konzepten für die Nutzung von Jugendräumen, die es
85 jungen Menschen ermöglichen, sich frei und sicher zu treffen und
86 Verantwortung zu übernehmen.

87 Der BDKJ-Bundesvorstand ist aufgefordert, sich im Zentralkomitee der deutschen
88 Katholiken (ZdK) und in weiteren kirchlichen Gremien für eine gemeinsame
89 Position für finanzielle Sicherheit der kirchlichen Jugendarbeit stark zu
90 machen. Zudem soll der BDKJ-Bundesvorstand das Gespräch mit der Deutschen
91 Bischofskonferenz suchen, um entschieden auf die Bedeutung langfristiger
92 Planbarkeit und nachhaltiger Finanzierung hinzuweisen.

93 Kirchliche Jugendarbeit ist ihrem Selbstverständnis nach ein Dienst, der sich an
94 alle jungen Menschen richtet und ihr Lebensglück anzielt. Jugendverbände und
95 ihre Einrichtungen sind daher kein verzichtbarer Kostenfaktor, sondern eine
96 Investition in die Zukunft junger Menschen, der Kirche und der Gesellschaft. Wer
97 an der Jugendarbeit spart, spart an der Gegenwart und Zukunft.

Begründung

Drastische Kürzungen für Jugendverbandsarbeit und ihre Institutionen und Orte durch die Kirche sind in den vergangenen Jahren in vielen Bistümern bereits erfolgt oder drohen aktuell. In diesem Zusammenhang finden wir es wichtig, als BDKJ-Hauptversammlung gemeinsam eine klare Position gegen unverhältnismäßige Kürzungen und Entscheidungen ohne Einbeziehung der betroffenen Verbände und Einrichtungen zu beschließen.

Antrag

A12 Kommunale Jugendpolitik als Baustein jugendverbandlicher Zukunft

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 10.05.2025)

Antragstext

Die Hauptversammlung möge beschließen:

Kommunale Jugendpolitik hat eine zentrale Bedeutung für die Mitbestimmung und Interessenvertretung junger Menschen. Sie hat eine hohe Relevanz für die Jugendverbandsarbeit. Zum einen werden dort die Förderbedingungen für die Arbeit der Verbandsgruppierungen vor Ort verhandelt, zum anderen werden dort Entscheidungen getroffen, die die Lebenswelt junger Menschen sehr direkt betreffen. Auch ist eine starke Präsenz auf kommunaler Ebene eine Voraussetzung für wirksame Interessenvertretung der Jugendverbände auf Landes- und Bundesebene. Ohne eine Verankerung vor Ort fehlt die notwendige Basis, um jugendpolitische Forderungen auf den anderen föderalen Ebenen glaubwürdig und durchsetzungsfähig zu vertreten.

Unser Ziel ist es, insbesondere junge Menschen sprachfähig zu machen, um politische Vertretung für Jugendverbände wahrzunehmen.

Wir wollen sie dazu befähigen, ihre eigenen Anliegen auf kommunaler Ebene einzubringen.

Dazu braucht es kommunal- und jugendpolitische Strukturen wie zum Beispiel Jugendhilfeausschüsse, die attraktiv für junge Ehrenamtliche gestaltet sind.

Die Jugend- und Diözesanverbände verpflichten sich, die Vertretung der Jugendverbände und des BDKJ in den jugendpolitischen Strukturen auf kommunaler Ebene stärker zu unterstützen und gezielt auszubauen. Ziel ist es, in die Fläche der Jugendverbände des BDKJ mehr Wissen und Sensibilität um die Bedeutung und Funktionsweisen kommunaler Jugendpolitik zu bringen. Dies kann beispielsweise beinhalten:

- Die Entwicklung und Bereitstellung von Materialien und Schulungsangeboten zur Stärkung jugendpolitischer Kompetenzen innerhalb der BDKJ Diözesanverbände und Jugendverbände und eine Thematisierung auf allen Verbandsebenen (Orts-, Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesebene).

- Die aktive Unterstützung bei der Gewinnung und anschließenden Vernetzung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Vertreter*innen in kommunalen Jugendringen, kommunalen Jugendhilfeausschüssen und weiteren Beteiligungsgremien.
- Den Austausch und die Begleitung von Best-Practice-Beispielen erfolgreicher jugendpolitischer Initiativen auf kommunaler Ebene.

Der BDKJ-Bundesvorstand wird die Bedeutung der kommunalen Jugendpolitik stärker in seinen verbandlichen Positionierungen und Programmen verankern und dieses Thema in seinen politischen Forderungen gegenüber Kirche, Staat und Gesellschaft sowie in seiner Arbeit dem DBJR gegenüber sichtbar machen.

Außerdem veranstaltet der BDKJ-Bundesverband einen Fachtag, um die Jugend- und Diözesanverbände sowie die Landesverbände gezielt in dem Vorhaben zu unterstützen. Dieses soll nach Möglichkeit im Anschluss an die Landesstellentagung stattfinden und soll unter anderem zum Ziel haben, unterstützende Ideen zur Beschlussumsetzung zu entwickeln.

Begründung

Als Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse sind die Jugend- und Diözesanverbände des BDKJ Teil der staatlichen Jugendhilfe nach §12 SGB VIII. Als freie Träger der Jugendhilfe übernehmen wir die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des Staates, jungen Menschen Räume der Selbstorganisation zu bieten. Als einzige gesetzlich legitimierte Organisationen vertreten wir die Interessen von jungen Menschen. Aus diesem Grund haben Jugendverbände eine Reihe von einzigartigen Beteiligungsmöglichkeiten wie z.B. die bevorzugte Berücksichtigung bei der Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse. Außerdem erhalten Jugendverbände aufgrund dieser Verfasstheit öffentliche Fördermittel. Dabei haben die Kommunen die vorrangige Pflicht, die Förderung der Jugendverbandsarbeit sicherzustellen. Mittel aus der Kinder- und Jugendplan des Bundes beispielsweise dürfen nicht bis auf Ortsebene weitergeleitet werden.

Diese Privilegien stehen uns zu. Sie sind richtig und sinnvoll. Darum müssen wir lautstark für sie eintreten. Gleichzeitig müssen wir sie mit Leben füllen und nutzen, um Gesellschaft mitzugestalten – denn angesichts knapper Gelder an allen Orten und auf allen Ebenen müssen wir davon ausgehen, dass diese Privilegien nicht länger selbstverständlich sind.

Die kommunale Ebene ist die unmittelbare Lebenswelt junger Menschen und bietet gleichzeitig den ersten Raum politischer Partizipation. Jugendverbände des BDKJ sind in vielen Städten und Gemeinden bereits engagierte Akteur*innen in Jugendringen und anderen Beteiligungsstrukturen. In den letzten Jahren verzeichnen wir allerdings einen starken Rückgang dieses Engagements. Die Anzahl der Mitglieder in kommunalen Jugendhilfeausschüssen in NRW, die für einen Jugendverband des BDKJ dort sitzen, hat sich in den letzten Jahren beispielsweise drastisch reduziert. Die Mittlere Ebene in vielen Jugendverbänden ist in Auflösung begriffen, viele Ämter bleiben unbesetzt. Das ist nachvollziehbar. Oft passt die mittlere Ebene nicht mehr zur Struktur der verbandlichen Arbeit, und das Engagement in Kreisen und Kommunen ist nicht immer besonders ehrenamtsfreundlich und attraktiv.

Dennoch hat die kommunale Ebene eine dreifache Bedeutung für die Jugendverbände: Erstens werden hier wesentliche Rahmenbedingungen für ihre Arbeit – insbesondere in der Förderung und Anerkennung –

verhandelt. Zweitens werden hier Entscheidungen getroffen, die junge Menschen in ihrer Lebenswelt direkt betreffen. Drittens ist eine starke lokale Präsenz von jungen Engagierten eine entscheidende Voraussetzung für eine wirksame Interessenvertretung der Jugendverbände auf Landes- und Bundesebene.

Eine weitere Bedeutung kommt der jugendpolitischen Arbeit auf örtlicher Ebene durch das Erstarken der extremen Rechten zu. Wir stellen im Kontext verschiedener Wahlen und damit verbundener Aktivitäten der Jugendverbände die Angriffe auf freie Träger der Jugendhilfe im Allgemeinen und Jugendverbände im besonderen von Seiten der extremen Rechten zunehmen. Gerade die Jugendverbandsarbeit, die ihrem gesetzlichen Auftrag nach in ihrem Wesen selbstorganisiert ist und damit niemals vom Staat kontrolliert werden kann stellt sicher, dass in Zukunft das Zustandekommen einer erneuten Staatsjugend nicht möglich ist. Das Wissen um die eigenen Rechte, Pflichten und Verfasstheit als Teil der staatlichen Jugendhilfe und die personelle Stärke, mit solchen Angriffen umzugehen ist eine enorm wichtige Voraussetzung, um die örtliche Arbeit der Jugendverbände sicherzustellen und damit die freiheitlich demokratische Grundordnung zu schützen.

Mit diesem Antrag soll der BDKJ seine jugendpolitische Arbeit gezielt stärken, seine Mitgliedsverbände in der kommunalen Interessenvertretung unterstützen und damit einen wichtigen Beitrag zur politischen Bildung junger Menschen leisten. Die Förderung kommunaler Jugendpolitik ist nicht nur ein Beitrag zur Demokratiebildung, sondern auch ein essenzieller Bestandteil der verbandlichen Mitgestaltung der Gesellschaft im Sinne der katholischen Soziallehre.

Dies kann nur gelingen, wenn sowohl die BDKJ-Diözesanverbände als auch die Jugendverbände im BDKJ sich dieser Thematik annehmen. Denn auch vor Ort besteht der BDKJ aus nichts anderem als den Jugendverbänden, die sich gemeinsam jugendpolitisch engagieren. Ohne eine Verankerung der Bedeutung und der Möglichkeiten kommunaler Jugendpolitik in der Identität der Verbände wird es nicht gelingen, die Interessenvertretung vor Ort langfristig aufrecht zu erhalten.

Antrag

A13 Generationengerechtigkeit als Kompass politischer Verantwortung

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 10.05.2025)

Antragstext

Junge Menschen sind Gegenwart und Zukunft unserer Demokratie. Doch ihre Stimmen, Bedürfnisse und Perspektiven finden noch immer zu selten Berücksichtigung in politischen Entscheidungen. Obwohl junge Menschen ein Drittel unserer Bevölkerung ausmachen, werden ihre Anliegen in Politik und Gesellschaft unzureichend berücksichtigt. Als BDKJ fordern wir die Bundesregierung auf, Generationengerechtigkeit als politischen Kompass zu verankern – als verbindliche Haltung und ressortübergreifende Leitlinie für verantwortungsvolles politisches Handeln.

Generationengerechtigkeit ist mehr als eine Frage der Finanzen

Generationengerechtigkeit ist eine Frage der gesellschaftlichen Verantwortung und der intergenerationellen Solidarität – nicht nur der Finanzen.

Generationengerechtigkeit darf nicht auf Debatten um Schuldenbremse oder Rentenpolitik verkürzt werden. Sie ist keine rein fiskalische Kategorie, sondern eine Frage der demokratischen Verantwortung. Sie betrifft Lebensrealitäten, Teilhabechancen und Gestaltungsspielräume – heute und mit Blick auf eine gerechte, nachhaltige Zukunft für alle Generationen. Dabei geht es auch um globale Gerechtigkeit. Generationengerecht zu handeln bedeutet auch, Verantwortung über Landesgrenzen hinweg zu übernehmen, etwa durch internationale Klima- und Entwicklungspolitik, globale Bildungs- und Teilhabechancen sowie strukturellen Ungleichheiten zwischen dem globalen Norden und Süden mit einzubeziehen. Die Perspektiven junger Menschen weltweit sind mitzudenken – gerade dort, wo soziale und ökologische Krisen am stärksten spürbar sind. Es geht unter anderem um Digitalisierung, soziale Gerechtigkeit, Mobilität, (mentale) Gesundheit, Gleichstellung, Engagement und politische Mitbestimmung – also um all jene Strukturen, die darüber entscheiden, wie Menschen in dieser Gesellschaft aufwachsen, sich entfalten und ihr Leben gestalten können.

Eine gerechte Zukunft braucht die Einhaltung ökologischer, sozialer und ökonomischer Belastungsgrenzen. Klimakrise, Artensterben und Umweltverschmutzung bedrohen die Lebensgrundlagen kommender Generationen. Politik muss so handeln, dass Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft gemeinsam zukunftsfähig bleiben.

Geschlechterungleichheiten beeinflussen Chancen junger Menschen direkt. Nur mit Geschlechtergerechtigkeit wird Zukunft für alle gerecht gestaltet.

Generationengerechte Politik stellt sicher, dass Herkunft, Aufenthaltsstatus oder Diskriminierungserfahrungen kein Hindernis für Mitgestaltung, Bildung oder ein sicheres Aufwachsen darstellen. Vielfalt ist keine Herausforderung, sondern eine Stärke – und eine Grundlage für eine gerechte, offene und zukunftsfähige Gesellschaft.

Eine Haltung, die junge Menschen als gleichwertige Bürger*innen anerkennt

Politik darf sich nicht länger primär an den Bedürfnissen und Sichtweisen Erwachsener orientieren. Sie muss bestehende Machtstrukturen hinterfragen und systematisch Räume der Mitgestaltung durch junge Menschen schaffen. Es braucht eine Politik, die junge Menschen als vielfältige Individuen mit unterschiedlichen Biografien, Interessen, Stärken, Bedürfnissen und Lebensentwürfen ernst nimmt und dabei eine intersektionale Perspektive einnimmt. Eine Politik, die sich löst von einem adultistischen Maßstab und junge Menschen nicht nur als Kinder ihrer Eltern, sondern als gleichwertigen Teil der Gesellschaft anerkennt: als Bürger*innen, die mit Rechten ausgestattet sind und die einen Anspruch darauf haben, dass diese auch umgesetzt werden.^[1]

Junge Menschen sind mehr als Schüler*innen und zukünftige Steuerzahler*innen.

Politik darf junge Menschen nicht nur auf ihre zukünftigen Rollen in Arbeitswelt und Gesellschaft reduzieren. Sie sind mehr als Schüler*innen, Konsument*innen, potentiell Erwerbstätige und zukünftige Steuerzahler*innen. Sie sind Träger*innen von Visionen, Werten und Hoffnung, sie haben ein Recht auf Zeit, Freiräume und persönliche Entfaltung. Politik muss Orte stärken, an denen junge Menschen wachsen, scheitern und neu aufblühen können – ohne Leistungsdruck, mit Lebensfreude. Sie muss daher außerschulische Erfahrungsräume der Selbstwirksamkeit als zentralen Bestandteil des Aufwachsens anerkennen und stärken.

Demokratie gehört allen – für eine Politik, die junge Menschen ernst nimmt, empowert & beteiligt

Politik hat die Macht, die gesellschaftlichen Spielregeln zu gestalten – und damit auch die Verantwortung, dies im Sinne aller Generationen zu tun. Wir fordern, dass dies in einer Form geschieht, dass junge Menschen sich ernst genommen, empowert, wirksam, sicher und wohlfühlen. Eine lebendige Demokratie muss inklusiv, repräsentativ und zukunftsgerichtet sein. Sie wird ihrem Anspruch nur dann gerecht, wenn sie Menschen jeden Alters einbezieht. Eine Politik, die empowert, zeigt: Ihr seid wichtig. Eure Meinungen zählen. Eure Zukunft ist unser Maßstab. Generationengerechtigkeit leitet sich unmittelbar ab aus den Rechten auf Beteiligung, Bildung, Entfaltung und Schutz – wie sie im Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind.^[1]

Eine kinder- und jugendgerechte Politik stärkt das Vertrauen in Demokratie. Sie ist der Schlüssel zu einer starken, solidarischen und widerstandsfähigen Gesellschaft. Wer von klein auf erlebt, dass die eigene Stimme zählt, entwickelt ein Gefühl der Zugehörigkeit und ist eher bereit, Verantwortung zu übernehmen.

Wenn junge Menschen erleben, dass ihre Meinung Gewicht hat, sie mitgestalten dürfen und ihre Interessen gehört werden, entsteht eine starke demokratische Kultur, in der sich auch junge Menschen als Teil des demokratischen Prozesses begreifen können. Dies fördert ihr politisches Interesse, stärkt das Vertrauen in politische Strukturen.

Generationengerechtigkeit ist Querschnittsaufgabe

Alle Themen betreffen junge Menschen – nicht nur die, auf denen ‚Jugend‘ steht. Generationengerechtes Handeln heißt, Anliegen und Perspektiven junger Menschen ressortübergreifend in allen politischen Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen zu berücksichtigen. Es braucht verbindliche Strukturen, ressortübergreifende Prüfmechanismen und eine klare politische Haltung, damit Generationengerechtigkeit zum Standard wird.

Demokratie lebt von Vertrauen – und das entsteht durch Beteiligung

Eine kinder- und jugendgerechte Politik stärkt das Vertrauen in Demokratie. Sie ist der Schlüssel zu einer starken, solidarischen und widerstandsfähigen Gesellschaft. Wer von klein auf erlebt, dass die eigene Stimme zählt, entwickelt ein Gefühl der Zugehörigkeit und ist eher bereit, Verantwortung zu übernehmen. Wenn junge Menschen erleben, dass ihre Meinung Gewicht hat, sie mitgestalten dürfen und ihre Interessen gehört werden, entsteht eine starke demokratische Kultur, in der sich auch junge Menschen als Teil des demokratischen Prozesses begreifen können. Dies fördert ihr politisches Interesse und stärkt das Vertrauen in politische Strukturen. Junge Menschen sollen auch Räume erhalten, in denen sie die sozial-ökologische Transformation und die Zukunft in der sie leben aktiv mitgestalten können.

Generationengerechtigkeit ist eine Chance – für die gesamte Gesellschaft

Eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft kommt allen zugute. Eine Gesellschaft, die auch junge Menschen in den Blick nimmt, investiert nicht nur in ihre Zukunft, sondern in das Gemeinwohl. Sie fördert sozialen Zusammenhalt, Resilienz, nachhaltige Entwicklung und sie zahlt sich wirtschaftlich aus, weil sie langfristig soziale Folgekosten senkt und Innovationskraft stärkt. Generationengerechtigkeit stärkt die Demokratie – weil sie Verantwortung teilt. Maßgeblich ist, dass die Wünsche und Anliegen verschiedener Generationen nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern für ein stärkeres Miteinander sorgen. Einerseits braucht es dafür soziale Sicherungssysteme, die ein gutes Auskommen und eine gute Versorgung für die Älteren leisten, ohne die jungen Menschen zu überfordern. Andererseits müssen die Perspektiven junger Menschen in politischen Entscheidungen deutlicher berücksichtigt werden, da sie von langfristigen Entscheidungen stärker betroffen sind. Damit das gelingt, braucht es gegenseitiges Verständnis. Es braucht Orte des Austauschs und der Begegnung auf Augenhöhe auch jenseits Familienbeziehungen, damit ein generationenübergreifendes Miteinander entstehen kann.

Ohne Generationengerechtigkeit keine Globale Gerechtigkeit

Generationengerechtigkeit endet nicht an Landesgrenzen – sie muss sowohl sozial

als auch ökologisch gedacht werden, im Sinne heutiger und zukünftiger Generationen weltweit. Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit und Generationengerechtigkeit sind global untrennbar miteinander verknüpft. Über Jahrhunderte hinweg haben sich Ausbeutung und globale Ungerechtigkeiten, etwa im Handel, beim Ressourcenverbrauch oder durch Staatsverschuldung, verfestigt. Besonders junge Menschen im Globalen Süden tragen am wenigsten zur dreifachen planetaren Krise bei, sind aber am stärksten von ihren Folgen betroffen. Globalen Ungerechtigkeiten muss durch gerechte internationale Partnerschaften begegnet werden. Dazu gehört u.a. koloniale Kontinuitäten klar zu benennen und zu überwinden, einen fairen deutschen Beitrag zur internationalen Klima- und Biodiversitätsfinanzierung zu leisten, zusätzliche und angemessene ODA-Mittel bereitzustellen sowie Lösungen für Staatsinsolvenzverfahren und Schuldenerlasse für (hoch-)verschuldete Länder zu schaffen.

Unser Appell an die Bundesregierung:

1. Verankern Sie Generationengerechtigkeit als politische Leitlinie und Haltung – in allen Ressorts, auf allen Ebenen. Dies beinhaltet:

- Die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz. Dabei muss das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden.
- Die gesetzliche Verankerung und verbindliche Durchführung des Jugend-Checks als begleitendes Instrument zur Abschätzung der Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen. Die Ergebnisse fließen maßgeblich in den Gesetzgebungsprozess mit ein.
- Die konsequente Umsetzung und fortlaufende Weiterentwicklung der Jugendstrategie der Bundesregierung, eng verzahnt mit der EU-Jugendstrategie. Akteur*innen der Jugend(verbands)arbeit und der Jugendsozialarbeit werden in die Umsetzung der Maßnahmen systematisch eingebunden.

2. Stärken Sie eine Sozialpolitik, die Armut bekämpft, soziale Gerechtigkeit fördert und faire Chancen für alle Generationen und Geschlechter schafft. Dies beinhaltet:

- Die Weiterentwicklung sozialer Sicherungssysteme zur wirksamen Bekämpfung von (Jugend)Armut^[2], orientiert an den vielfältigen Bedarfen und Lebensrealitäten unterschiedlicher Altersgruppen. Zudem braucht es eine generationengerechte Finanzierung unserer Sozialsysteme (z.B. Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung), die junge Menschen angesichts des demografischen Wandels nicht strukturell benachteiligt und gleichzeitig Spielräume für Investitionen in die jungen und zukünftigen Generationen sichert. [Fußnote: Der Ausgleich der Kosten mit teurem Mitteln ist auch keine generationengerechte Alternative, da in Folge weniger Mittel des Bundeshaushaltes für Investitionen in junge Menschen zur Verfügung steht.]
- Die Anerkennung verschiedener Formen von Arbeit und ihrer Auswirkungen auf

die Lebensrealitäten junger Menschen – mit dem Ziel einer geschlechter- und generationengerechten Verteilung von Zeit^[3], Ressourcen und Chancen.

- Eine Stärkung der finanziellen, beruflichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Familien und Kinder, um die Chancengerechtigkeit zu stärken und dem demografischen Wandel zu begegnen.
- Die gezielte Förderung ökologisch nachhaltiger Investitionen und Maßnahmen zur sozial-ökologischen Transformation, um Lebensgrundlagen heute und für kommende Generationen zu sichern.

3. Sichern Sie die systematische Einbeziehung generationenübergreifender Perspektiven in politische Entscheidungen. Dies beinhaltet:

- Die Absenkung des Wahlalters und das Zusprechen des aktiven Wahlrechts für junge Menschen. Kinder und Jugendliche haben ein Grundrecht [Fußnote: Art. 20 Grundgesetz] auf Partizipation und Mitbestimmung. Bisherige Altersgrenzen sind jedoch willkürlich gezogen. [Fußnoten: BDKJ-Beschluss (2019): Jugend beteiligen jetzt!: https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluss/3/3_84_Jugend_beteiligen_jetzt.pdf]
- Die Befähigung junger Menschen, auch darüber hinaus durch eine aktive Einbindung in kinder- und jugendgerecht gestaltete politische Entscheidungsprozesse ihre Meinung einzubringen
- Die Verankerung von Plätzen für junge Menschen in all ihrer Vielfalt in Entscheidungsgremien und -prozessen. Mindestens 25 Prozent der Positionen in Parlamenten sowie parteilichen Gremienstrukturen sind für Menschen unter 35 Jahren vorzusehen, da diese Altersgruppe geschätzt rund 37% der Gesamtbevölkerung ausmacht [Fußnote: Statistisches Bundesamt]. Dabei muss auf eine geschlechtergerechte und vielfältige Repräsentation geachtet werden, sodass junge Frauen, nicht-binäre, inter* und trans* Personen in diesen Strukturen sichtbar und wirksam vertreten sind.
- Den systematischen Einbezug von Jugendverbänden in die Beratung der Bundesregierung. So wird anerkannt, dass Jugendverbände als selbstorganisierte, zivilgesellschaftliche Lernorte der Demokratie eine wichtige Rolle für unsere Gesellschaft spielen. Durch Jugendverbände werden nach § 12 SGB VIII die Anliegen und Interessen junger Menschen vertreten.

4. Stärken Sie die urbane und ländliche Infrastruktur, die generationenübergreifenden Dialog und Teilhabe ermöglicht – sowohl im analogen als auch im digitalen Raum. Dies beinhaltet:

- Die Gewährleistung des barrierefreien und gleichberechtigten Zugangs zu (digitaler) Infrastruktur für alle Generationen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Einkommen oder Herkunft.
- Die gleichberechtigte Berücksichtigung der Perspektiven und Bedürfnisse

203 aller Generationen bei der Sozialraumplanung sowie der Gestaltung und
204 Nutzung öffentlicher Räume.

- 205 • die Umsetzung eines kommunenübergreifenden Mobilitätskonzepts, welches den
206 Ansprüchen und Bedarfen der verschiedenen Generationen gerecht wird.
- 207 • Die Ausweitung echter Beteiligungsformate zur Mitgestaltung der sozial-
208 ökologischen Transformation auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. Junge
209 Menschen müssen überall aktiv und stimmberechtigt einbezogen werden.

210 **5. Stärken Sie die Investitionen in den Klimaschutz, um die Schöpfung für**
211 **gegenwärtige und auch für nachfolgende Generationen zu bewahren.** Dies
212 beinhaltet:

- 213 • Den Einsatz dafür, dass Deutschland auf nationaler sowie auf
214 internationaler Ebene seinen Beitrag leistet, das 1,5°C-Ziel zu erreichen
215 [Fußnote: BDKJ-Beschluss (2021): Klimagerechtigkeit jetzt! Wir fordern
216 globale Gerechtigkeit:
217 [https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/5/5_30_Klimagerec-
219 tigkeit_jetzt_final.pdf](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/5/5_30_Klimagerec-
218 tigkeit_jetzt_final.pdf)].
- 219 • Ein ambitioniertes Klimaziel 2030 und Treibhausgasneutralität weit vor
220 2045, um dem Pariser Klimaabkommen und dem 1,5- Grad-Ziel gerecht zu
221 werden.
- 222 • Die Einführung eines sozial gerechten Klimagelds, um den Herausforderungen
223 der Klimakrise effektiv zu begegnen und gleichzeitig soziale Gerechtigkeit
224 zu wahren [Fußnote: BDKJ-Beschluss (2024): Klimageld jetzt: Mehr für
225 soziale Gerechtigkeit:
226 [https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/5/3.102_Klimageld-
228 jetzt.pdf](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/5/3.102_Klimageld-
227 jetzt.pdf)].

228 Jetzt ist die Zeit, konstruierte Generationengrenzen zu überwinden und gemeinsam
229 eine Politik zu schaffen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt über
230 Altersgrenzen hinweg stärkt und zukunftsfähig macht. Lassen Sie uns gemeinsam
231 Verantwortung übernehmen – als Politiker*innen, als Wähler*innen, als
232 Christ*innen, als Gesellschaft.

234 [1] S. hierzu u. a.: UN-Kinderrechtskonvention: [https://headless-
236 live.unicef.de/caas/v1/media/194402/data/77afdd9d17e246129b04e8aef70a01ab](https://headless-
235 live.unicef.de/caas/v1/media/194402/data/77afdd9d17e246129b04e8aef70a01ab) sowie
237 Artikel 2 Absatz 1 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner
238 Persönlichkeit [...]“; Artikel 3 Absatz 1 GG: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz
239 gleich.“; § 1 Absatz 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung
240 seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten,
241 eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

241 [2] Monitor Jugendarmut der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische

Jugendsozialarbeit (BAG KJS): <https://www.bagkjs.de/monitor-jugendarmut/>.

[\[3\]](#) BDKJ-Beschluss (2024): Zeitgerechtigkeit - Wir fordern gerechte

Zeitgestaltungsmöglichkeiten:

https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/4/4.48_Zeitgerechtigkei

t48_Zeitgerechtigkeit48_Zeitgerechtigkeit48_Zeitgerechtigkeit48_Zeitgerechtigkei

t48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkei

—

t48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkei

—

t48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkei

—

t48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkei

—

t48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkei

t48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkei

—

[t48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkeit48 Zeitgerechtigkeit.pdf](#).

Begründung

Erfolgt mündlich.

Antrag

A15 Änderung der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 11.05.2025)

Antragstext

*[Achtung: Antragsgrün kann die Nummerierung und Ebenen nicht korrekt darstellen.
Für diese kann in der Anlage nachgeschaut werden.]*

Die Geschäftsordnung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird wie folgt geändert.

Der Beschluss "Änderung der Bundesordnung und Geschäftsordnung: vertretungsregelung für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände" der Hauptversammlung 2025 wird redaktionell in den untenstehenden Text der Geschäftsordnung integriert.

Geschäftsordnung

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Textform und Schriftform
- digitale Tagung
- Öffentlichkeit
- stimmberechtigte und beratende Mitglieder und Gäst*innen
- Sitzungsleitung und Moderator*innen
- Abstimmung, Beschluss und Wahl
- Anträge

§ 3 Fristen

- Einladung
- Einreichung von Unterlagen
- Unterlagenversand
- Protokollversand und Einspruch zum Protokoll

§ 4 Geschäftsordnungsanträge

§ 5 Sitzungsorganisation

- Übermittlung von Informationen
- Termine und Einberufung
- digitale Tagung
- Tagesordnung
- Unterlagen
- Protokoll

§ 6 Sitzungsleitung

§ 7 Sitzungsablauf

- Öffentlichkeit
- Tagesordnung
- Eröffnung
- Beschlussfähigkeit
- Worterteilung und Redeliste
- persönliche Erklärung
- Antragstellung

§ 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

§ 9 Wahlen

§ 10 Ablauf einer Wahl

§ 11 Besonderheiten Bundesvorstandswahl

§ 12 Gremien

§ 13 Besonderheiten Hauptversammlung

§ 14 Besonderheiten Bundesfrauenkonferenz

§ 15 Besonderheiten Ausschüsse

§ 16 Besonderheiten Hauptausschuss

§ 17 Besonderheiten Schlichtungsausschuss

§ 18 Besonderheiten Satzungsausschuss und Genehmigung von Diözesanordnungen

§ 19 Besonderheiten Wahlausschuss

§ 20 Besonderheiten Ausschuss für Förderfragen

§ 21 Besonderheiten Jugendhaus Düsseldorf e.V.

§ 22 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Bundesgebiet.
2. Der Bundesvorstand kann abweichende und ergänzende Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung festlegen. Diese wird dem Hauptausschuss zur Kenntnis vorgelegt.
3. Die Geschäftsordnung ist entsprechend anwendbar für die Gremien der Gliederungen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.
4. Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen. Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Bundesordnung wiedergibt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Textform** bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe, E-Mail-Nachrichten und digitale Bereitstellung von Dokumenten.[\[1\]](#)
2. **Schriftform** bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original oder als Scan durch eine E-Mail.[\[2\]](#)
3. Eine **digitale Sitzung** findet in Form einer Video- oder Telefonkonferenz statt. Mischformen sind zulässig.
4. **Öffentlichkeit** bedeutet die Verfügbarkeit von Unterlagen sowie den Zugang zu Sitzungen durch alle natürlichen Personen. Das Hausrecht sowie die Rechte der Sitzungsleitung bleiben unangetastet. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Gremiums aufgehoben werden.
5. **Aufhebung der Öffentlichkeit** bedeutet, dass Unterlagen oder eine Sitzung nur stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern eines Gremiums zugänglich sind. Durch Beschluss des Gremiums können Gäst*innen zugelassen werden, die namentlich zu benennen sind.
6. Die Sitzungsleitung kann die Öffentlichkeit von Unterlagen beim Unterlagenversand einschränken.
7. **Stimmberechtigte** Mitglieder haben vollumfängliche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, die sich nach der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme, Antragsrecht, Rederecht und Stimmrecht.
8. **Beratende** Mitglieder haben weitreichende Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, die sich nach der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme,

Antragsrecht und Rederecht. Beratende Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

9. Teilnehmer*innen einer Sitzung, die keine stimmberechtigten oder beratende Mitglieder sind, sind **Gäst*innen**. Gäst*innen können auf Einladung der Sitzungsleitung oder nach Einladungspflicht der Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung an der Sitzung teilnehmen, haben im Übrigen jedoch keinerlei Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, soweit Ihnen im Einzelfall von der Sitzungsleitung nicht solche zugestanden werden. Ihnen kann kein Antragsrecht oder Stimmrecht zugestanden werden.
10. Die **Sitzungsleitung** leitet die Sitzung und wahrt die Ordnung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach § 6 dieser Geschäftsordnung.
11. Den **Moderator*innen** einer Sitzung können die Aufgaben der Sitzungsleitung aus § 6 Absatz 5 teilweise oder vollständig durch die Sitzungsleitung übertragen werden. Moderator*innen sind Gäst*innen einer Sitzung nach Absatz 9.
12. Eine **Abstimmung** oder **Beschlussfassung** ist ein Verfahren der Entscheidung über Sachinhalte durch Abgabe der Stimme der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums. Ein **Beschluss** ist das Ergebnis einer Abstimmung, welches die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Eine **Wahl** ist ein Verfahren der Entscheidung über eine oder mehreren Personen - Kandidat*innen für ein Gremium oder eine Delegation - durch Abgabe der Stimme der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums.
13. **Anträge** sind
 1. **Sachantrag**: Ein Sachantrag ist ein Antrag, der Gegenstand der Tagesordnung ist.
 2. **Dringlichkeitsantrag**: Ein Dringlichkeitsantrag ist ein Sachantrag, der nicht fristgerecht nach § 3 Absatz 3 gestellt wurde. Ein Dringlichkeitsantrag kann durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag kann sich nur auf neue, aktuelle und unabsehbare Entwicklungen oder Sachverhalte beziehen, die eine fristgerechte Antragstellung verhindert haben und zwingend eine Behandlung in der Sitzung des Gremiums erfordern. Anträge zur Änderung der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser Geschäftsordnung sowie zur Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
 3. **Änderungsantrag**: Ein Änderungsantrag ist ein Antrag zur Änderung des Wortlautes eines Sachantrags. Ein Änderungsantrag kann sich auf einzelne Passagen oder den gesamten Antragstext erstrecken.
 4. **Geschäftsordnungsantrag**: Ein Geschäftsordnungsantrag ist ein Antrag nach § 4 Absatz 3, der sich mit dem Gang der Beratung befasst.

5. **Antrag nach Regelungen der Bundesordnung oder Geschäftsordnung:** Ein Antrag nach Regelung der Bundesordnung oder Geschäftsordnung ist ein Antrag, der sich aus einem Paragraphen oder Absatz der Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung ergibt und kein Antrag nach lit. a bis d ist.

§ 3 Fristen

1. Für die Berechnung von Fristen gelten §§ 186 ff BGB, insbesondere:

1. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
2. Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.

2. Für die **Einladung** zu einem Gremium gelten folgende Fristen:

1. Für die Hauptversammlung acht Wochen,
2. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der Diözesanverbände vier Wochen und
3. für die Ausschüsse und weitere Gremien zwei Wochen.

3. Für die **Einreichung** von Sachanträgen, Berichten und weiteren Sitzungsunterlagen gelten folgende Fristen:

1. Für die Hauptversammlung sechs Wochen,
 2. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der Diözesanverbände drei Wochen und
 3. für die weiteren Ausschüsse und weitere Gremien zehn Tage.
4. Anträge auf Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller*innen vier Wochen vor der Hauptversammlung durch den Bundesvorstand der Deutschen Bischofskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten.

5. Für den **Versand** von Sachanträgen, Berichten und weiteren Sitzungsunterlagen gelten folgende Fristen:

1. Für die Hauptversammlung vier Wochen,
2. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der Diözesanverbände zwei Wochen und
3. für die Ausschüsse und weitere Gremien eine Woche.

177 6. Für den Versand des **Protokolls** gelten folgende Fristen:

- 178 1. Für die Hauptversammlung acht Wochen und
2. für alle weiteren Gremien vier Wochen.

179 7. Für einen Einspruch gegen ein Protokoll gilt eine Frist von drei Wochen.
180

181 § 4 Geschäftsordnungsanträge

- 182 1. Ein Geschäftsordnungsantrag muss der Sitzungsleitung oder den
183 Moderator*innen in geeigneter Weise angezeigt werden.
- 184 2. Durch einen Geschäftsordnungsantrag wird die Redeliste unterbrochen.
185 Die*der aktuelle Redner*in kann ihren*seinen Wortbeitrag zu Ende führen.
186 Der Geschäftsordnungsantrag ist anschließend sofort zu behandeln.

187 3. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind ausschließlich:

- 188 1. Antrag auf Schließen der Sitzung,
2. Antrag auf Vertagung der Sitzung (der Antrag kann einen neuen Termin
189 vorsehen, der im Einklang mit den Regeln dieser Geschäftsordnung
190 stehen muss),
191 3. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
4. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (der Antrag kann die Dauer der
192 Unterbrechung beinhalten),
5. Antrag auf Überweisung eines Tagungsordnungspunktes an ein anderes
193 Gremium. Dieses ist im Geschäftsordnungsantrag zu benennen. Zulässig
194 ist die Überweisung von

- 195 1. der Hauptversammlung an ein anderes Organ,
196 2. einem Organ an den Bundesvorstand oder
197 3. einem Organ an einen Ausschuss.

- 198 6. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (insbesondere die Aufnahme
oder Absetzen von Beratungsgegenständen),
199 7. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
8. Antrag auf Schluss der Redeliste,

1. Antrag auf Beschränkung der Redezeit

10. Antrag auf Veränderung der Beratungsreihenfolge,

11. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,

50. Antrag auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung,

1000. Hinweis zur Geschäftsordnung,

14. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich,
divers,

15. Antrag auf namentliche Abstimmung,

16. Antrag auf geheime Abstimmung und

17. Antrag auf offene Wahl

4. Erhebt sich bei einem Geschäftsordnungsantrag keine inhaltliche oder formale Gegenrede, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist – ggf. nach Anhören einer inhaltlichen Gegenrede - sofort offen abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl (Absatz 3 Buchst. j), auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung (Absatz 3 lit. k), auf namentliche Abstimmung (Absatz 3 lit. o) und auf geheime Abstimmung (Absatz 3 lit. p) gilt mit dem Stellen des Geschäftsordnungsantrags als angenommen und eine Abstimmung darüber findet nicht statt. Der Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung geht dem Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung immer vor. Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf offene Wahl (Absatz 3 lit. q) ist nur angenommen, wenn keine Gegenrede durch ein stimmberechtigtes Mitglied erfolgt.
5. Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers (Absatz 3 lit. n) wird bereits ohne weiteren Antrag geschlechtsgetrennt abgestimmt. Er ist angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag zustimmt.
6. Hinweise zur Geschäftsordnung (Absatz 3 lit. m) können nach dem Stellen eines anderen Geschäftsordnungsantrags und vor der Abstimmung über diesen gestellt werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (Absatz 3 lit. l) und Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers (Absatz 3 lit. n) kann nach dem Stellen eines anderen Geschäftsordnungsantrags und vor der Abstimmung über diesen einmalig gestellt werden. Über den Geschäftsordnungsantrag nach diesem Absatz ist zuerst abzustimmen.
7. Ein Geschäftsordnungsantrag kann auch während eines Tagesordnungspunktes gestellt werden, der eine Wahl zum Gegenstand hat, sowie während der Personaldebatte.

§ 5 Sitzungsorganisation

1. Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist.
2. Die Informationen gelten als zugegangen, wenn sie an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums versandt wurden. Für die Hauptversammlung gelten Informationen an die Vertreter*innen der Jugend- und Diözesanverbände, der BDKJ Landesarbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej) als zugegangen, wenn sie an die jeweiligen Leitungen versandt wurden.
3. Die **Termine** der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst beschlossen. Bei der Konstitution eines Gremiums wird der erste Sitzungstermin vom Bundesvorstand nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Gremiums

257 beschlossen.

258 4. Die Gremien sind außerdem einzuberufen, wenn dies

- 259 1. für die Hauptversammlung mindestens drei Jugend- und drei
- 260 Diözesanverbände oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder
- 261 des Hauptausschusses,
- 262 2. für die Bundesfrauenkonferenz mindestens drei Jugend- und drei
- 263 Diözesanverbände,
- 264 3. für den Hauptausschuss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten
- 265 Mitglieder,
- 266 4. für die Bundeskonferenz der Jugendverbände mindestens ein Viertel
- 267 der stimmberechtigten Jugendverbände,
- 268 5. für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände mindestens ein Viertel
- 269 der Diözesanverbände und
- 270 6. für einen Ausschuss die Vorsitzenden oder
- 271 7. für alle Gremien der Bundesvorstand unter Angaben von Gründen

272 verlangen.

273 5. Gremien können auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des

274 Gremiums auch digital tagen.

275 6. Abweichend von Absatz 5 wird der Beschluss zum **digitalen Tagen**

- 276 1. für die Hauptversammlung einzelfallbezogen durch die vorherige
- 277 Hauptversammlung oder den Hauptausschuss,
- 278 2. für die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der
- 279 Jugendverbände und die Bundeskonferenz der Diözesanverbände
- 280 einzelfallbezogen durch die jeweilige vorherige
- 281 Bundesfrauenkonferenz bzw. Bundeskonferenz oder das jeweilige
- 282 Präsidium

283 getroffen.

284 7. Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein **Protokoll** als Ergebnisprotokoll

285 angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden,

286 die beschlossene Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit

287 Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift

288 abgegebenen Erklärungen.

289 8. Das Protokoll wird an alle Mitglieder des Gremiums durch die

290 Sitzungsleitung versandt.

291 9. Gegen das Protokoll können Mitglieder des Gremiums bei der Sitzungsleitung

292 Einspruch erheben. Die Sitzungsleitung benachrichtigt die Mitglieder des

293 Gremiums über Einsprüche gegen das Protokoll, über die in der nächsten

294 Sitzung des Gremiums entschieden wird. Über Einsprüche gegen das Protokoll

295 einer Sitzung der Hauptversammlung entscheidet der Hauptausschuss.

10. Die Protokolle des Hauptausschusses werden den Mitgliedern der Hauptversammlung mit dem Unterlagenversand der nächsten Hauptversammlung zugestellt. Die Protokolle der Ausschüsse, werden den Mitgliedern des Hauptausschusses mit dem Unterlagenversand des nächsten Hauptausschusses zugestellt.

§ 6 Sitzungsleitung

1. Die Sitzungsleitung obliegt

1. für die Hauptversammlung und den Hauptausschuss dem Bundesvorstand,
2. für Gremien dem jeweiligen Präsidium oder den jeweiligen Vorsitzenden falls vorhanden,
3. für Gremien ohne Vorsitzende oder Präsidium einem Mitglied des Gremiums.

2. Ist die Leitung einer Sitzung durch die zuständigen Personen nach Absatz 1 nicht möglich, bestimmt das Gremium eine Leitung für diese Sitzung aus seinen Reihen.

3. Die Aufgaben der Sitzungsleitung umfassen:

1. Einladung zur Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagungsordnung sowie Unterlagenversand,
2. Eröffnung und Schließen der Sitzung,
3. Festlegung des zeitlichen Ablaufs der Sitzung,
4. Treffen der erforderlichen Feststellungen,
5. Auslegung der Geschäftsordnung und Schließen möglicher Lücken dieser,
6. Moderation der Sitzung,
7. Erstellung des Protokolls,
8. Verantwortung für das Protokoll, insbesondere Versand,
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit,
10. Leitung von Abstimmungen und Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse. Die Leitung der Wahlen der Hauptversammlung obliegt dem Wahlausschuss.
11. Einladung von Gäst*innen im Einzelfall,
50. Zugestehen von Rechten nach § 2 Absatz 9 an Gäst*innen,
1000. Unterbrechung der Tagung, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden,
14. Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit in angemessener Zeit oder Schließen der Sitzung,
15. Entgegennahme von persönlichen Erklärungen,
16. Entscheidung über die Öffentlichkeit von Unterlagen,
17. Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung, insbesondere

1. Unterbrechung der Sitzung
2. Begrenzung der Redezeit,
3. Entzug des Rederechts nach einmaliger Mahnung, wenn die*der redende nicht zum Gegenstand spricht,
4. Verweis aus dem Tagungsraum, wenn die*der Betroffene den Fortgang der Beratungen massiv stört oder behindert und
5. Anordnung zur Sitzordnung von beratenden Mitgliedern und Gäst*innen,
18. Veranlassung von Abstimmungen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Tagung erforderlich sind,
19. Entgegennahme von Einsprüchen zum Protokoll der Sitzung und Information der Mitglieder des Gremiums über diese.
5. Mit der Erstellung des Protokolls (Absatz 3 lit. g) kann die Sitzungsleitung andere Personen beauftragen. Die Sitzungsleitung bleibt jedoch für das Protokoll verantwortlich.
6. Folgende Aufgaben der Sitzungsleitung können ganz oder teilweise an Moderator*innen abgegeben werden.:
 1. Moderation der Sitzung (Absatz 3 lit. f),
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit (Absatz 3 lit. i),
 3. Leitung von Abstimmungen und Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse (Absatz 3 lit. j),
 4. Entgegennahme von persönlichen Erklärungen (Absatz 3 lit. o) sowie
 5. Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung (Absatz 3 lit. q) in Absprache mit der Sitzungsleitung.
7. Die Sitzungsleitung kann die abgegebenen Aufgaben jederzeit wieder selbst übernehmen.
8. Die Leitung von Wahlen auf der Hauptversammlung obliegt dem Wahlausschuss. Er nimmt die Aufgaben der
 1. Auslegung der Geschäftsordnung und Schließen möglicher Lücken dieser (Absatz 3 lit. e),
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit (Absatz 3 lit. i),
 3. Leitung von Abstimmungen und Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse (Absatz 3 lit. j),
 4. Zugestehen von Rechten nach § 2 Absatz 9 an Gäst*innen (Absatz 3 lit. l),
 5. Entgegennahme von persönlichen Erklärungen (Absatz 3 lit. o) und
 6. Veranlassung von Abstimmungen, soweit dies zum ordnungsgemäßen

Verlauf der Tagung erforderlich sind (Absatz 3 lit. r)

für den Gegenstand der Wahlen der Tagesordnung wahr. Die Sitzungsleitung sowie übrigen Aufgaben verbleiben während der Wahlen beim Bundesvorstand bzw. den Moderator*innen.

§ 7 Sitzungsablauf

1. Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Dies gilt nicht für die Hauptversammlung, diese ist öffentlich (§ 10 Absatz 5 Satz 1 der Bundesordnung). Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
2. Die **Tagesordnung** enthält mindestens fristgerecht gestellte Sachanträge und Beratungsgegenstände, die sich aus der Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung ergeben, insbesondere Wahlen und Berichte. Dringlichkeitsanträge können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden. Beratungsgegenstände, mit Ausnahme von Wahlen, Beratungsgegenstände, mit Ausnahme von Wahlen, können per Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden.
3. Nach der förmlichen **Eröffnung** der Sitzung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 2. Festsetzung der Tagesordnung.
5. Die Gremien sind **beschlussfähig**, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, im Falle einer digitalen Sitzung zugeschaltet ist.
6. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
7. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unterbrochen. Das Gremium kann Sitzungsinhalte und Tagesordnungspunkte nicht mehr behandeln, Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
8. Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wieder herzustellen. Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.
9. Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist das Gremium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen
10. Die Sitzungsleitung oder Moderation **erteilt das Wort** in der Reihenfolge

der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.

11. Diejenigen, welche einen Sachantrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung zu ihrem Antrag das Wort. Sie erhalten zudem außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. Gibt es mehrere Antragsteller*innen für einen Antrag, benennen diese zu Beginn der Beratung des Antrags zwei Ansprechpersonen, die die Rechte der Antragsteller*innen wahrnehmen.
12. Die Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort, sofern sie die Wahrnehmung dieses Rechts der Sitzungsleitung oder Moderation anzeigen, andernfalls werden sie nach Absatz 2 in die Redeliste aufgenommen.
13. Das Mitglied des Gremiums, dem das Wort erteilt wurde, kann sich mit einem
14. inhaltlichen Beitrag zum aktuellen Gegenstand des Tagesordnungspunkts,
15. mit einem Antrag oder
16. einer persönlichen Erklärung

am Fortgang der Beratungen beteiligen.

13. Die Sitzungsleitung oder Moderation kann das Wort zu einer **persönlichen Erklärung** (Absatz 6 lit c.) erteilen, die von der*dem Erklärenden verlesen werden muss. Die persönliche Erklärung muss bei der Sitzungsleitung oder Moderation zuvor in Textform im Wortlaut eingereicht werden. Durch die persönliche Erklärung wird ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.
14. Die Sitzungsleitung **schließt die Sitzung**. Eine Wiederaufnahme der Beratungen ist danach ausgeschlossen.
15. Antragsteller*innen können ihren **Antrag** jederzeit verändern.
16. Anträge können von den Antragsteller*innen jederzeit zurückgezogen werden, soweit darüber noch nicht entschieden wurde. Der Tagesordnungspunkt ist damit abgeschlossen, insbesondere Änderungsanträge, die sich auf zurückgezogene Anträge beziehen, werden nicht mehr beraten.

§ 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

1. Über Beschlussfassungen nach Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung hinaus kann die Sitzungsleitung oder Moderation eine Abstimmung veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich ist.

2. Abstimmungen zur Beschlussfassung werden grundsätzlich offen durchgeführt.
3. Abstimmungen können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden, dies gilt nicht für die Hauptversammlung.
4. Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge ab.
5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit der gesamten Hauptversammlung erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Debatte erneut eröffnet und erneut abgestimmt werden.
7. Bei Änderungen der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser Geschäftsordnung sowie bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
8. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit werden Stimmen ruhender Mitgliedschaften niemals in die betrachtete Gesamtmenge einberechnet.

§ 9 Wahlen

1. Eine Wahl bezieht sich immer auf das Besetzen aller offenen Plätze eines Gremiums oder einer Delegation mit identischer Ausprägung und Zugangsvorraussetzung. Daraus ergibt sich für den Bundesvorstand je eine Wahl pro offener Position. Für Gremien und Delegationen ergibt sich eine Wahl je möglicher Kombination von Quotierungskriterien:

Beispielsweise:

- Für Gremien, die nach Geschlecht quotiert werden, ergeben sich zwei Wahlen. Jeweils eine für:
 - "Personen weiblichen oder diversen Geschlechts"
 - "Personen männlichen oder diversen Geschlechts"
- Für Gremien, die nach zwei Kriterien quotiert werden, ergeben sich vier Wahlen. Jeweils eine für:
 - "Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden"

- "Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden"
 - "Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden"
 - "Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden"
2. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
 3. Die Leitung und Durchführung aller Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, für die Hauptversammlung dem Wahlausschuss.
 4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren zu besetzenden Plätzen entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*innen mit gleicher Stimmzahl.
 5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidierende*n jedoch nur eine Stimme.
 6. Ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 7. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Dabei wird die von der Bundesordnung vorgesehene Stimmzahl zu Grund gelegt, unabhängig von der Wahrnehmung dieser Stimmen.

§ 10 Ablauf einer Wahl

1. Jede Wahl folgt dem folgenden Ablauf:
 1. Die Wahlliste wird geöffnet. Dies erfolgt durch die Bekanntgabe der zu besetzende Positionen.
 2. Die Wahlleitung fragt die Kandidat*innen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur und schließt anschließend die Wahlliste..
 3. Vorstellung der Kandidat*innen
Die Kandidat*innen erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.
 4. Personalbefragung
Nach der Vorstellung wird Gelegenheit gegeben Fragen an die Kandidat*innen zu richten.
 5. Personaldebatte
Auf Antrag erfolgt eine Personaldebatte über alle Kandidat*innen. Die Anwesenheit in der Personaldebatte regelt Absatz 4.
 6. 1. Wahlgang
Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidat*innen in einem Wahlgang statt.
 7. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach lit. d oder eine

Personaldebatte nach lit. e erfolgen.

8. 2. Wahlgang

Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet unmittelbar ein zweiter Wahlgang statt.

1. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach lit. d oder eine Personaldebatte nach lit. e erfolgen.

10. 3. Wahlgang

Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet unmittelbar ein dritter Wahlgang mit reduzierter Kandidat*innenzahl gemäß Absatz 3 statt.

11. Erreicht im 3. Wahlgang ein oder mehrere Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit nicht, bleiben die jeweiligen Plätze unbesetzt.

2. Ein zweiter und dritter Wahlgang erfolgt nur, wenn im vorherigen Wahlgang noch nicht alle Ämter besetzt wurden und die Anzahl der Kandidat*innen größer war als die Anzahl der zu besetzenden Ämter.

3. Die Anzahl der zugelassenen Kandidat*innen im dritten Wahlgang ist höchstens doppelt so groß wie die Anzahl der zu wählenden Personen. Über die Zulassung zum dritten Wahlgang entscheidet die Anzahl der Stimmen im zweiten Wahlgang. Soweit bei Stimmgleichheit die Reihenfolge entscheidend ist, sind alle Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl zugelassen.

4. Die Personaldebatte findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen statt. Mitglieder der Personaldebatte sind

1. die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums,
2. die jeweilige Sitzungs- und Wahlleitung,
3. der Bundesvorstand und
4. für die Hauptversammlung zusätzlich die beratenden Mitgliedern nach § 10 Absatz 6 Nr. 1 bis 3 der Bundesordnung.

5. Der Wahlausschuss kann zum Zwecke der reibungslosen Auszählung Vorgaben zur Reihenfolge der Kandidat*innen auf dem Stimmzettel machen.

§ 11 Besonderheiten Bundesvorstandswahl

Abweichend und ergänzend zu §§ 9 und 10 gelten bei den Wahlen zum Bundesvorstand folgende Regelungen:

1. Zur Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Wahlausschuss verantwortlich für:

1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Hauptversammlung,
2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,

4. die Suche nach geeigneten Kandidat*innen, wenn 5 Monate vor Wahltermin noch kein Vorschlag vorliegt,
5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
6. die Unterrichtung des Vorstands des BDKJ-Bundesstelle e.V. über die Kandidat*innen,
7. die Information der Kandidat*innen über das Wahlverfahren,
8. die Information der Mitglieder der Hauptversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidat*innen,
1. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum Bundesvorstand bei der Hauptversammlung und
10. die Leitung der Personaldebatte.

2. Wahlvorschläge können der Bundesvorstand, die Bundesleitungen der Jugendverbände und die Diözesanvorstände machen.
3. Eine Kandidatur für den Bundesvorstand ist nur auf eine zu besetzende Position möglich.
4. Die für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kandidierenden Personen werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen aufgenommen.
5. Die zu besetzenden Positionen sind in folgender Reihenfolge zu wählen:
6. Geistliche Verbandsleitung.
7. Bundesvorstandspositionen, die hauptamtlich ausgeübt werden.
8. Bundesvorstandspositionen, die ehrenamtlich ausgeübt werden.
9. Sind nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 mehrere Positionen zu besetzen, so wird zu Beginn der Wahlen die Reihenfolge unter diesen Positionen gelöst.
10. Die Personalbefragung und die Personaldebatte vor dem 1. Wahlgang (§ 10 Absatz 1 lit. d und lit. e) sind obligatorisch.
11. Die Vorstellungen und Personalbefragungen der Kandidat*innen findet in Abwesenheit weiter Kandidat*innen derselben Wahl statt. Die Befragung erfolgt direkt im Anschluss an die Vorstellung der Kandidat*in. Die Reihenfolge wird gelöst.

§ 12 Gremien

1. Die Zusammensetzung der Gremien bestimmt sich nach der Bundesordnung. Mitglieder im Sinne der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung sind stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
3. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§ 13 Besonderheiten Hauptversammlung

1. Die jeweiligen Mitglieder der Jugend- und Diözesanverbände der Hauptversammlung werden von den Jugendverbands- und Diözesanleitungen spätestens vier Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin dem Bundesvorstand namentlich benannt.
2. Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Hauptversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt. Dies kann auch nach der Frist aus Absatz 1 erfolgen.
3. Ergänzend zu § 2 Absatz 7 können für die Hauptversammlung auch von den Organen des Bundesverbandes, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt werden.

§ 14 Besonderheiten Bundesfrauenkonferenz

Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Bundesfrauenkonferenz, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.

§ 15 Besonderheiten Ausschüsse

1. Die Hauptversammlung setzt Ausschüsse nach § 16 der Bundesordnung ein.
2. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind beratende Mitglieder in den Ausschüssen.
3. Der Bundesvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied im jeweiligen Ausschuss.
4. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet, wenn die Hauptversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
5. Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptversammlung und berichten ihr. Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten mit dem Unterlagenversand die Protokolle.
6. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.
7. Die Ausschüsse bestehen aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung oder die Hauptversammlung durch einen Beschluss keine abweichende Regelung trifft.
8. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
9. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder nachbenennen.

10. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Person männlichen oder diversen Geschlechts und eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts als Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 16 Besonderheiten Hauptausschuss

1. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung, die vom zuständigen Wahlgremium des Verbandes als Vertreter*in für den BDKJ gewählt worden sind.
2. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl zum Hauptausschuss auf der Liste nachfolgende Mitglied (gem. § 9 Absatz 4).

§ 17 Besonderheiten Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen und von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.
2. Die*Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richter*innenamt haben.
3. Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und wenn der*die Vorsitzende oder seine*ihre Stellvertreter*in und vier weitere Mitglieder anwesend sind.
4. Der Schlichtungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag in Streitfällen über die Auslegung der Bundesordnung und über die Gültigkeit der Beschlüsse der Organe des BDKJ. Er kann auch angerufen werden, wenn sich in Rechtsfragen zwischen Organen des BDKJ sowie seinen Jugendverbänden und Gliederungen keine Einigung erzielen lässt. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Bundesleitungen bzw. satzungsmäßigen Vertreter*innen im Bundesgebiet der Jugendverbände und die Diözesanvorstände. Den am Streit Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschuss entscheidet nach geheimer Beratung. Seine Beschlüsse sind den Streitbeteiligten und dem Bundesvorstand schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

§ 18 Besonderheiten Satzungsausschuss und Genehmigung von Diözesanordnungen

1. Der Satzungsausschuss berät den Bundesvorstand zu allen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Satzungen der Diözesanverbände bestehenden Fragen. Er unterstützt den Bundesvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung. Der jeweilige Diözesanverband legt dem Bundesvorstand seine Diözesanordnung spätestens vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin des Satzungsausschusses zur Genehmigung vor, wenn die Diözesanordnung von der Diözesanversammlung ganz oder in einzelnen Paragraphen geändert wurde. Der Satzungsausschuss übermittelt dem Bundesvorstand das Ergebnis seiner Prüfung im Protokoll seiner Sitzung und gibt eine der folgenden Empfehlungen zur Genehmigung ab:

1. genehmigen,
2. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis zu beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität nicht entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind),
3. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten Überarbeitung der Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden müssen) und
4. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen nicht den Anforderungen der Bundesordnung. Es gilt weiterhin die bisherige Satzung.).

2. Der Bundesvorstand beschließt auf Grundlage der Empfehlung des Satzungsausschusses in seiner nächsten Sitzung nach Übermittlung des Protokolls des Satzungsausschusses (unter Berücksichtigung der geltenden Einladungsfrist für diese Sitzung) über die Genehmigung der vorgelegten Satzungen. Trifft der Bundesvorstand in dieser Sitzung keinen Beschluss gilt die Empfehlung des Satzungsausschusses.
3. Der Satzungsausschuss benennt für die Beratung der Diözesanverbände für jeden Diözesanverband eine*n Ansprechpartner*in und macht diese*n bekannt.

§ 19 Besonderheiten Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen, von denen nicht mehr als zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und nicht mehr als zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts, und die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder der Hauptversammlung sind.

§ 20 Besonderheiten Ausschuss für Förderfragen

Dem Ausschuss für Förderfragen gehören nur Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung an. Jede Bundesleitung eines

Jugendverbandes benennt dem BDKJ-Bundesvorstand eine*n Vertreter*in, in der Regel die Geschäftsführung oder ein Mitglied der Bundesleitung. Die Vertretung soll auf Dauer angelegt sein.

§ 21 Besonderheiten Jugendhaus Düsseldorf e.V.

1. Der BDKJ stellt sechs Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V.. Davon sind drei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und drei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts.
 - Die Mitglieder Bundesvorstandes sind geborene Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V.. Die Hauptversammlung wählt je nach Besetzung des Bundesvorstands mindestens eine weitere Person als Mitglied des Jugendhaus Düsseldorf e.V. hinzu.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
4. Für den Fall, dass der Bundesvorstand unvollständig besetzt ist, kann für nicht besetzte Vorstandspositionen für die Dauer der Vakanz, längstens aber für zwei Jahre, jeweils ein*e weitere*r Delegierte*r entsprechenden Geschlechts von der Hauptversammlung in den Jugendhaus Düsseldorf e.V. gewählt werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung am xx.xx.xxxx in Kraft.

[\[1\]](#) vgl. § 126b BGB

[\[2\]](#) in Anlehnung an § 126 BGB

Begründung

Begründung

Eine Geschäftsordnung sollte alle nötigen Fragen für den Versammlungsalltag und mögliche Ausnahmesituationen klären und dabei einfach und ohne viel Vorwissen nutzbar sein. Insbesondere auch in stressigen Situationen sollte sie allen Beteiligten helfen, vorgesehene Prozeduren sollten schnell zu finden sein.

In den letzten Jahren gab es immer wieder Situationen, in denen die aktuelle Geschäftsordnung diesen Ansprüchen nicht genügt hat. Hinzu kamen Widersprüche innerhalb der Geschäftsordnung und mehrere in der Anwendung aufgefallene Regelungslücken.

Für die Idee einer Neustrukturierung der Geschäftsordnung erhielt der Satzungsausschuss auf der Hauptversammlung 2024 viel Zuspruch. Als Satzungsausschuss und Bundesvorstand haben wir in einer Arbeitsgruppe im vergangenen Jahr einen neuen Entwurf erarbeitet, den wir hiermit zum Beschluss vorschlagen.

Wir haben uns dabei von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- Wir **übernehmen** alles aus der alten Geschäftsordnung, was wirklich geregelt werden muss und keine Widersprüche enthält. Wir hinterfragen aber alles und trennen uns von redundanten oder widersprüchlichen Regelungen.
- Wir schlagen **Veränderungen** von Regelungen vor, die von der gelebten Praxis abweichen und wo wir eine Anpassung an diese Praxis für sinnvoll halten.
- Wir schlagen für **Regelungslücken**, die in den letzten Jahren oder beim gründlichen Aufarbeiten der bisherigen Geschäftsordnung aufgefallen sind, neue Regelungen vor, die uns konsistent zur gelebten Praxis oder anderen Entscheidungen der Hauptversammlung erscheinen. Dies betrifft viele Stellen, aber insbesondere den Bereich der Gremienwahlen.
- Wir formulieren ggf. Stellen um, mit dem Ziel einer einheitlichen Sprache und möglichst hilfreicher **Formulierungen**.
- Wir treffen weniger Annahmen über das Vorwissen der Nutzer*innen und **definieren** Begriffe lieber einmal unmissverständlich innerhalb der Geschäftsordnung.
- Wir nutzen möglichst keine **Verweise** ohne den jeweiligen Sinnzusammenhang kurz zu umreißen. So erkennt man auch ohne Nachschlagen, was an der verwiesenen Stelle geregelt ist.
- Wir trennen uns vom bisherigen Konzept, was sich in weiten Teilen am Verlauf der Versammlungsorganisation orientiert hat, und erarbeiten eine Struktur, die sich besser zum schnellen **Nachschlagen** eignet. Wir ergänzen die Ordnung um ein **Inhaltsverzeichnis**.

Antrag

A16 Ehrenamtliches Engagement absichern – Gemeinnützigkeit ausweiten

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 10.05.2025)

Antragstext

1 Die Hauptversammlung möge beschließen:

2 Der Bundesvorstand des BDKJ setzt sich im Rahmen seiner politischen
3 Interessenvertretung gegenüber Politik und Verwaltung für eine Änderung der
4 Abgabenordnung (AO) ein. Die Jugend- und Diözesanverbände sollen dieses Bemühen
5 im Rahmen ihrer politischen Interessenvertretung bestmöglich unterstützen.

6 Die angestrebte Änderung der AO hat den folgenden Inhalt:

7 Für kleine Körperschaften wie z.B. die Ortsgruppen von Jugendverbänden soll die
8 steuerrechtliche Anerkennung als gemeinnützige Organisation strukturell
9 vereinfacht werden. Insbesondere soll die Notwendigkeit der regelmäßigen Abgabe
10 einer Steuererklärung entfallen.

Begründung

§58 der Abgabenordnung (AO) besagt, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft Mittel nur an wiederum selbst steuerbegünstigte Körperschaften zuleiten darf. Im „Erlass betr. Mustersatzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) und ihrer Fördervereine“ vom 13.12.2022 hat das Finanzministerium Sachsen-Anhalt dies in Bezug auf Jugendverbände bestätigt, dort heißt es: „(...) Voraussetzung für die gemeinnützigkeitsrechtlich zulässige Mittelweitergabe der Fördervereine ist, dass die Pfadfinderstämme selbst als steuerbegünstigte Körperschaft i.S.d. §§ 51 ff. AO anerkannt sind (§58 Nr.1 AO). Hierzu ist erforderlich, dass die Untergliederungen eigene Satzungen beschließen, die den gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen entsprechen. (...)“

Hier ist die Aussage der Finanzverwaltung enthalten, dass für eine Mittelweitergabe innerhalb des Verbandes auch die regionalen Gliederungen selbst gemeinnützig anerkannt sein müssen. Dies lässt sich analog auf Ortsgruppen von Verbänden anwenden, welche von einem BDKJ-Diözesanverband Fördermittel erhalten, auch als Weiterleitung von Fördermitteln der Länder oder anderer Zuschüsse. Es muss damit gerechnet werden, dass sich nun innerhalb der Finanzverwaltung auch andere Verbände und deren Mittelweitergabe bzw. –verwendung genauer angesehen werden. Um hier rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, müssten alle Mittelempfänger*innen selbst als gemeinnützig anerkannt sein – also eingetragene Vereine, die eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen, um den entsprechenden Freistellungsbescheid zu erhalten. Um diesen bürokratischen Aufwand zu vermeiden und unserer Praxis der Mittelweitergabe auf sichere Beine zu stellen, schlagen wir vor, die Hürden für die Erlangung der Gemeinnützigkeit für kleine Verbandsgruppierungen zu senken.

Den konkreten Änderungsvorschlag der AO schreiben wir nicht in den Beschlusstext, um dem Bundesvorstand Handlungsspielraum einzuräumen. Nach unserem jetzigen Kenntnisstand könnte er folgendermaßen aussehen:

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

Vorgeschlagene Ergänzung: *Regionale Untergliederungen eines Großvereins, der seine Gemeinnützigkeit regelmäßig nachweisen kann, gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte, soweit die jährlichen Bruttoeinnahmen die Grenze von 45.000€ nicht übersteigen. Das gilt so lange, bis eine Überschreitung der Bruttoeinnahmengrenze von 45.000€ durch die regionale Untergliederung gegenüber dem Finanzamt angezeigt wird.*

Mit dieser oder einer ähnlichen Formulierung könnte erreicht werden, dass bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Jugendverbandes alle regionalen Untergliederungen bis zur entsprechenden Einnahmengrenze automatisch als gemeinnützig gelten, bis angezeigt wird, dass ihre Einnahmen die entsprechende Grenze übersteigen. Die Grenze von 45.000€ entspricht der Regelung, bis wann gemeinnützige Vereine ihre Mittel nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterwerfen müssen.

Dieses Verfahren ist insofern bewährt, als das die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII nach einem vergleichbaren System funktioniert. Einer Mittelweiterleitung von BDKJ-Diözesanverbänden an andere verbandlichen Gruppierungen stünde dann nichts mehr im Wege.

Außerdem beobachten wir, dass die extreme Rechte momentan vielfach versucht, die staatliche Förderung von Organisationen wie den Jugendverbänden in Frage zu stellen, indem sie ihre Gemeinnützigkeit anzweifelt. Dies geschieht hauptsächlich über die Konstruktion eines sogenannten Neutralitätsgebotes. Wir möchten gern weitere Angriffsflächen auf die Gemeinnützigkeit und damit die Förderung unserer Gliederungen verhindern.

Antrag

A17 NEU: DA2: Dringlichkeitsantrag: Verfassungsfeindlichkeit konsequent begegnen – Einheitliches Vorgehen gegen AfD- Mitglieder in den Strukturen des BDKJ

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 11.05.2025)

Antragstext

1 **Die Mitgliedschaft in der AfD oder das aktive Bekenntnis zu ihrem Parteiprogramm**
2 **wird als unvereinbar mit den Grundwerten des BDKJ bewertet, wie mit dem**
3 **Beschluss „Aus christlicher Überzeugung für Demokratie! Wir zeigen klare Kante**
4 **gegen die extreme Rechte und rechten Populismus“.**

5
6 Die Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung gegen die
7 freiheitlich-demokratische Grundordnung durch das Bundesamt für
8 Verfassungsschutz stellt eine Verschärfung im Umgang mit dieser Partei dar. Als
9 Bund deutscher katholischer Jugend, der sich auf Grundlage des christlichen
10 Menschenbildes für eine offene, solidarische und demokratische Gesellschaft
11 einsetzt, dürfen wir diese Entwicklung nicht unbeantwortet lassen.

12 Die Gefahr, die von rechtsextremen Einstellungen und AfD-nahen Positionierungen
13 ausgeht, betrifft auch die Lebenswelt junger Menschen und kann unsere Strukturen
14 unmittelbar beeinflussen. In unseren Gruppenstunden, Gremien und Veranstaltungen
15 braucht es einen klaren Schutzraum für Vielfalt, Toleranz und Menschenwürde –
16 und eine unmissverständliche Haltung gegenüber all jenen, die diese Grundwerte
17 in Frage stellen.

18 Mit diesem Antrag geben wir den Beschlüssen des BDKJ-Bundesverbandes gegen die
19 AfD und gegen Rechtsextremismus eine konkrete, verbindliche Umsetzung. Ziel ist
20 es, alle Gliederungen des BDKJ in die Lage zu versetzen, angemessen, und klar
21 mit AfD-Mitgliedschaften oder -Nähe umzugehen, Unsicherheiten zu begegnen und
22 unsere Strukturen zu schützen. Dabei geht es nicht um Pauschalurteile, sondern
23 um die Verteidigung unserer gemeinsamen Werte.

24 Die Hauptversammlung des BDKJ möge beschließen:

- 25 1. **Die Jugendverbände verpflichten sich nach Möglichkeit flächendeckende**
26 **Verfahren für den Umgang mit Mitgliedern, die Teil einer rechtsextremen**
27 **Organisation oder Partei, wie der AfD oder der Jungen Alternativen sind**
28 **oder sich in Wort und Tat offen mit deren Programmatik identifizieren,**
29 **aufrecht zu erhalten oder zu entwickeln. In der jugendpolitischen**
30 **Vernetzungsrunde des BDKJ-Bundesverbandes ist Gelegenheit für die Jugend-**
31 **und Diözesanverbände, um über Erfahrungen, Umsetzungsmöglichkeiten und**
32 **Wirksamkeit von Verfahren in Kontakt und Dialog zu bleiben.**

- 33 2. Der Satzungsausschuss wird beauftragt zu prüfen, ob ein einheitliches
34 Verfahren für einen Ausschluss von Mandatsträger*innen in BDKJ-Strukturen
35 mit rechtsextremer Gesinnung möglich und in der Satzung abbildbar ist. Das
36 Ergebnis dieser Prüfung soll der BDKJ-Hauptversammlung 2026 vorgelegt
37 werden.
- 38 3. Der BDKJ-Bundesvorstand wird beauftragt, an der BDKJ-Bundesstelle eine
39 Möglichkeit zur Dokumentation von oben genannten Fällen zu schaffen. Ziel
40 ist es, einen Überblick über rechtsextreme Vorfälle in den BDKJ-Strukturen
41 zu erhalten.
- 42 4. Der BDKJ-Bundesverband stellt Informationen zusammen, die mindestens
43 folgende Inhalte umfassen:
- 44 ◦ Informationen zu Anlauf-, Melde- und Beratungsstellen an die sich
45 Gliederungen, ehrenamtlich Engagierte und hauptberuflich Tätige
46 vertraulich wenden können, wenn konkrete Hinweise auf AfD-
47 Mitgliedschaften oder AfD-nahe Positionierungen vorliegen.
 - 48 ◦ Informationen zu den Ausschlussverfahren der Jugendverbände.
 - 49 ◦ Informationen zu den Ansprechpersonen in den Jugendverbänden.
 - 50 ◦ Darstellung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen (inkl.
51 kirchlichem Arbeitsrecht) zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen
52 bei rechtsextremem Gedankengut von Arbeitnehmer*innen.
- 53 5. Der BDKJ-Bundesverband bewirbt intensiv die Angebote der
54 Netzwerkpartner*innen im Bereich Rechtsextremismusprävention.

Begründung

Am 2. Mai 2025 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz die AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung eingestuft. Die AfD propagiert ein völkisches Menschenbild, verharmlost den Nationalsozialismus, hetzt gegen Migrantinnen, queere Menschen und Demokratinnen – all dies steht in direktem Widerspruch zu den Werten, für die der BDKJ einsteht.

Der BDKJ hat sich in seinen bisherigen Beschlüssen – wie z. B. „Aus christlicher Überzeugung für Demokratie! Wir zeigen klare Kante gegen die extreme Rechte und rechten Populismus“ – eindeutig gegen Rechtsextremismus und die AfD positioniert. Angesichts der neuen Einstufung durch den Verfassungsschutz ist es notwendig, diesen Beschlüssen jetzt konkrete, wirkungsvolle Maßnahmen folgen zu lassen, um unsere Strukturen zu schützen, Ehrenamtliche zu stärken und unsere Werte konsequent zu leben.

Die AfD stellt mit ihrer verfassungsfeindlichen Ideologie eine direkte Bedrohung für die freiheitlich-demokratische Grundordnung dar. Als katholischer Jugendverband mit einem klaren Wertekompass ist es unsere Pflicht, dieser Entwicklung entschieden entgegenzutreten. Ein einheitliches und konsequentes Vorgehen innerhalb des BDKJ ist notwendig, um unsere Strukturen vor rechtsextremen Einflüssen zu schützen und unsere Glaubwürdigkeit als Verfechter von Demokratie und Menschenwürde zu bewahren.

Antrag

DA1 Dringlichkeitsantrag: Verbotsverfahren gegen die gesichert rechtsextreme AfD - jetzt!

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 10.05.2025)

Antragstext

Der BDKJ fordert die zuständigen politischen und staatlichen Stellen – namentlich Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat – dazu auf, ein Verfahren zum Verbot der gesichert rechtsextremen Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) gemäß Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz und §§ 43 ff. BVerfGG einzuleiten.

Der BDKJ Bundesvorstand wird beauftragt, sich auch im ZdK und mit anderen Netzwerkpartner*innen hierfür einzusetzen und den bereits bestehenden Beschluss im DBJR zum AfD-Verbotsverfahren zu unterstützen.

Mit dieser Forderung erweitern wir unseren Beschluss „Aus christlicher Überzeugung für Demokratie. Wir zeigen klare Kante gegen die extreme Rechte und rechten Populismus“ der BDKJ-Hauptversammlung 2024.1

1 Fußnote:

https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/3/3.99_Aus_christlicher_Ueberzeugung_fuer_Demokratie.pdf

Begründung

Die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) wird mittlerweile von den Verfassungsschutzbehörden als gesichert rechtsextrem eingestuft. Diese Einstufungen basieren auf Beobachtungen und Analysen, die eine systematische und zielgerichtete Agitation gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung Deutschlands belegen.

Der BDKJ hat sich in seinem Beschluss „Aus christlicher Überzeugung für Demokratie! Wir zeigen klare Kante gegen die extreme Rechte und rechten Populismus“ (BDKJ-Hauptversammlung Mai 2024, Beschluss 3.99) eindeutig positioniert. Darin heißt es unter anderem:

- Der BDKJ stellt sich konsequent gegen extrem rechte und rechtspopulistische Positionen und Handlungen und setzt sich für eine vielfältige und demokratische Gesellschaft ein.
- Die AfD wird als Partei benannt, „deren Jugendorganisation und mehrere Landesverbände als gesichert rechtsextrem eingestuft werden“ und die für „eine Dekade organisierter Demokratie- und Menschenfeindlichkeit“ steht.

- Die Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Partei wie der AfD ist mit der Mitgliedschaft in den BDKJ-Verbänden unvereinbar („Wir wählen! NICHT die AfD“).
- Der BDKJ fordert, „keine Finanzierung extrem rechter Parteien und Stiftungen“ zuzulassen und das „im Grundgesetz verankerte Prinzip der wehrhaften Demokratie [...] umfassend [zu nutzen], um unsere Demokratie gegen ihre Feind*innen zu schützen.“

Die fortlaufenden Beobachtungen und die Einstufung durch den Verfassungsschutz bestätigen die im BDKJ-Beschluss von 2024 geäußerte Sorge und Analyse. Die AfD arbeitet aktiv an der Untergrabung demokratischer Werte und Institutionen, verbreitet gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und stellt eine ernsthafte Gefahr für unsere plurale Gesellschaft und die freiheitlich-demokratische Grundordnung dar.

Aus unserer christlichen Überzeugung und unserer demokratischen Grundhaltung heraus, wie sie im Beschluss 3.99 bekräftigt wird, ergibt sich die Notwendigkeit, nicht nur Haltung zu zeigen, sondern auch konkrete Schritte zum Schutz der Demokratie zu fordern. Die Einleitung eines Verbotsverfahrens ist ein legitimes und notwendiges Mittel der wehrhaften Demokratie, um Organisationen entgegenzutreten, die darauf abzielen, diese abzuschaffen.

Angesichts der gesicherten Erkenntnisse über die verfassungsfeindlichen Bestrebungen der AfD ist die Prüfung und Einleitung eines Verbotsverfahrens durch die zuständigen Verfassungsorgane – Bundesregierung, Bundestag oder Bundesrat – ein notwendiger und konsequenter Schritt. Als BDKJ sollten wir uns daher aktiv an diese Organe wenden und die Einleitung eines solchen Verfahrens einfordern. Beispielsweise gemeinsam mit dem DBJR, der sich bereits [positioniert](#) hat, sehen wir großes Potenzial hier gemeinsam stark sein zu können.

Antrag

DA3 Dringlichkeitsantrag: Es braucht kirchliche Mittel für die Finanzierung der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt!

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 10.05.2025)

Antragstext

1 Die Jugendverbände haben Anteil an der Sendung der Kirche, sind Teil der Kirche
2 und wirken somit in Strukturen und Systemen, die sexualisierte Gewalt
3 (systemisch) massiv begünstigt haben und begünstigen. Aus diesem Grund haben wir
4 uns bereits 2020 auf den Weg gemacht, unserer Verantwortung gerecht zu werden.
5 Eine wissenschaftliche Vorstudie hat bestätigt: In bisherigen
6 Aufarbeitungsstudien ist verbandliche Kinder- und Jugendarbeit als Tatkontext
7 kaum bis gar nicht berücksichtigt.

8 Die BDKJ-Hauptversammlung sieht als Teil der Kirche den Verband der Diözesen
9 Deutschlands (VDD) in der Pflicht, die möglichst unabhängige Aufarbeitung
10 sexualisierter Gewalt, die auf Bundesebene zentral für die Jugendverbände und
11 Strukturen durchgeführt wird, zu finanzieren.

12 Die BDKJ-Hauptversammlung kritisiert scharf, dass der Verband der Diözesen
13 Deutschlands (VDD) bisher nicht bereit ist, zumindest einen Teil des
14 finanziellen Mehraufwands zu tragen, obwohl die Jugendverbände und der BDKJ
15 sämtlichen Bedingungen des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD) nachgekommen
16 sind und den Mehrwert eines Forschungsprojektes des BDKJ mit einer Vorstudie
17 sowie der Vorlage eines exemplarischen Forschungsdesigns nachgewiesen haben. Die
18 Jugendverbände, BDKJ-Diözesanverbände und der BDKJ-Bundesstelle e.V. müssen nun
19 die notwendigen Mittel selbst bereitstellen, wodurch an anderen Stelle Mittel
20 fehlen werden und somit die wertvolle Arbeit der Jugend- und Diözesanverbände
21 nicht in vollem Umfang geleistet werden kann.

22 Seit über drei Jahren bemüht sich der BDKJ-Bundesvorstand in verschiedenen
23 Gesprächen um eine (Teil-)Finanzierung seitens des Verbands der Diözesen
24 Deutschlands (VDD) und hat bereits mehrere Anträge gestellt, auf die es keine
25 offizielle Zu- oder Absage gab. Stattdessen werden die Jugendverbände und der
26 BDKJ mit teils sinnlosen und kostenintensiven Auflagen sowie verzögerten
27 Gesprächsterminen hingehalten und der Start einer Aufarbeitung wird weiter
28 verzögert. Weiterhin muss die BDKJ-Hauptversammlung feststellen, dass der
29 Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) das Anliegen bisher nicht mit den
30 Bischöfen beraten hat, obwohl die zuständigen Bischöfe durch den BDKJ von Beginn
31 an eingebunden wurden. Die BDKJ-Hauptversammlung ist irritiert und verärgert
32 über dieses Vorgehen des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD). Der BDKJ
33 strebt eine offene und verlässliche Zusammenarbeit mit dem Verband der Diözesen

Deutschlands (VDD) an, sieht aber in dieser Sachfrage zurzeit das Vertrauensverhältnis als gestört.

Die BDKJ-Hauptversammlung erwartet vom Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) mindestens

- eine verbindliche Zusage der Bereitstellung von Mitteln aus der Umwidmung der VDD-Projektmittel für 3 Jahre in Höhe von 150.000€.
- eine offizielle Zu- oder Absage auf die Anträge des BDKJ-Bundesvorstands.
- die Aufnahme einer intensiven, verbindlichen und offenen Kommunikation mit dem BDKJ-Bundesvorstand.
- die Bereitstellung von weiteren Finanzmitteln mit dem Kriterium der Förderung der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Jugend(verbands)arbeit aus der Verpflichtung als Täter*innenorganisation heraus.

Begründung

Der Antrag entstand aus dem Antragscafé.

Die Dringlichkeit begründet sich aus dem Wunsch der Jugend- und Diözesanverbände, den ursprünglichen Antrag zu trennen.